TECHNISCHE UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN

Verkündungsblatt Nr. 3/03.07.2015

der TU Kaiserslautern

Amtliche Bekanntmachungen

Verkündungsblatt Nr. 3/03.07.2015

der TU Kaiserslautern

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnungen:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Toxikologie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29. Mai 2015 3

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 02. Juni 2015 5

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 02. Juni 2015 21

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang Lehramt (Erweiterungsprüfung) an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29. Mai 2015 40

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Software Engineering for Embedded Systems an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29. Mai 2015 44

Sonstiges:

Satzung der Technischen Universität Kaiserslautern über die Festsetzung von Zulassungszahlen in den zulassungsbeschränkten Studiengängen im Studienjahr 2015/2016 (Zulassungszahlsatzung) vom 30. Juni 2015 51

Satzung der Technischen Universität Kaiserslautern zur Festsetzung der Curricularnormwerte in den zulassungsbeschränkten Studiengängen im Studienjahr 2015/2016 (Curricularnormwertesatzung) vom 30. Juni 2015 54

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 14.04.2015 55

Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) vom 03.07.2015 56

Herausgeber:
Präsident der TU Kaiserslautern
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern

Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus.
Dieses erscheint bei Bedarf.
Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:
www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Toxikologie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29. Mai 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie am 06.05.2015 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Toxikologie an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen.
Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 21.05.2015, Az.: 4/MF-Och-2015-05-03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Toxikologie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 08.09.2014 (Verkündungsblatt Nr. 6/2014 vom 30.09.2014, S. 18), wird wie folgt geändert:

1. §2 (3), Satz 1:
„In Abhängigkeit von den Vorkenntnissen des Bewerbers oder der Bewerberin kann der Prüfungsausschuss die Wahlmöglichkeiten des Bewerbers oder der Bewerberin in Wahlmodul 1 einschränken, indem er die Zulassung zum Masterstudiengang an die Belegung eines bestimmten Moduls bzw. bestimmter Module oder bestimmter Veranstaltung des Wahlpflichtbereichs im ersten Studienhalbjahr bindet."

wird geändert in

„In Abhängigkeit von den Vorkenntnissen des Bewerbers oder der Bewerberin kann der Prüfungsausschuss die Wahlmöglichkeiten des Bewerbers oder der Bewerberin in den Wahlmodulen 1 und/ oder 2 einschränken, indem er die Zulassung zum Masterstudiengang an die Belegung eines oder zwei bestimmten/r Moduls/Module bzw. Veranstaltung des Wahlpflichtbereichs im ersten und/oder zweiten Studienhalbjahr bindet."

2. Anhang

a) Prüfungsleistung im Modul

- Molekularbiologische Arbeitstechniken (PM-3) „100% K, P" wird geändert in „P 66,67%, K 33,33%"
- Toxikologisches Industriepraktikum I (PM-4) „P 50%, K 50%" wird geändert in „P 50%,V 50%"
- Risikobewertung und Regulatorische Toxikologie (PM-6) „K 50%, K 50%" wird geändert in „K"
- Wahlpflicht (WM-3) „K" wird geändert in „K oder M oder K 50% und K 50% (je nach Wahl)"

b) Teilnahmevoraussetzung im Modul

- Masterarbeit (PM-11) „Sicherheitsbelehrung" wird geändert in „Sicherheitsbelehrung, 12 von 14 Modulen erfolgreich abgeschlossen"

c) Legende

- „P: Praktikumsbericht" wird geändert in „P: Praktikumsleistung"

d) Entfernt wird der Abschnitt

„Anmerkungen: In den Modulen PM-3, PM-4, PM-7, PM-10 und WM-2 steht eine wissenschaftlich-praktische Ausbildung im Vordergrund. Die darin angebotenen Praktika werden von Seminaren oder Tutorien begleitet. Die Praktikumsmodule dauern zwischen 2 und 8 Wochen (ganztägig).
Die theoretischen Pflichtmodule enthalten voneinander unabhängige theoretische Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare o. ä.), in denen Fachkenntnisse, vorwiegend (zu mindestens 75%) vertieft werden. Die Noten der Lehrveranstaltungen gehen gemäß deren Leistungspunkten (LP) in die Gesamtnote der theoretischen Pflichtmodule ein.
Das Wahlpflichtmodul WM-1 dient zur Angleichung der heterogenen Eingangsqualifikationen der Bewerber oder Bewerberinnen aus unterschiedlichen Fachrichtungen. Die Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen kann an die Belegung bestimmter Lehrveranstaltungen im Rahmen dieses Moduls gebunden werden. Dies geschieht durch den Prüfungsausschuss in Absprache mit der Fachstudienberatung und ggf. dem Bewerber oder der Bewerberin.

Die Wahlpflichtmodule WM-2 und WM-3 enthalten Lehrveranstaltungen nach Wahl, in denen Fachkenntnisse im toxikologischen oder nicht-toxikologischen Bereich vertieft werden können.
Im Freiraummodul (FM-1) sollen die Studierenden wichtige Schlüsselkompetenzen wie Präsentationstechniken, Rhetorik, Management, Fremdsprachen o. ä. erwerben. Dazu wird in Zusammenarbeit mit der ISGS ein Katalog an sog. „soft skill"-Veranstaltungen erarbeitet werden.
Die Art der studienbegleitenden Prüfungen für die Module des Masterstudiums ist variabel: Sie können mündlich oder schriftlich erfolgen, oder auch andere prüfungsrelevante Studienleistungen (z. B. die Bewertung von Seminarvorträgen, Protokollen oder Postern), beinhalten."

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 29. Mai 2015

Der Dekan des Fachbereichs Chemie
der TU Kaiserslautern

Prof. Dr. Christoph van W ü l l e n

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 02. Juni 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Bauigenieurwesen, Biologie, Chemie, Elektro- und Informationstechnik, Informatik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Mathematik und Raum- und Umweltplanung am 06.05.2015, der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik am 08.05.2015 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 12.05.2015, die nachfolgenden Änderungen der Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen.
Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 21.05.2015, Az.: 4/MF-Och-2015-09-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.10.2007 (Staatsanzeiger Nr. 41 vom 12.11.2007, S. 1714), zuletzt geändert durch Ordnung vom 09. September 2014 (Verkündungsblatt Nr. 6 vom 30.09.2014, S. 47), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der nachfolgenden Änderungen ergänzt und abgeändert. Die Angaben „Anhang 1: Fachspezifische Anhänge“, „Anhang 2: Sonderregelung Universitätsverbund Südwest“ und „Anhang 3: Sonderregelung zu als fachwissenschaftlicher Anteil anerkannten Studiengängen“ werden mit entsprechender Seitenzahl ergänzt.

2. Im gesamten Dokument § 1 bis § 24 wird die Angabe „Lp“ durch die Angabe „LP“ ersetzt.

3. Im gesamten Dokument § 1 bis § 24 werden die Wörter „im Anhang 1“ durch die Wörter „in Anhang 1“ ersetzt.

4. In der Artikelbezeichnung zu § 1 wird das Zeichen „ “ “ vor dem §-Zeichen entfernt

5. In § 1 Abs. 4 wird der Satz „Auf Antrag des Studierenden kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung angefügt werden.“ gestrichen.

6. In § 3 Abs. 1 wird der folgende Satz ergänzt:
   „Ausnahmefälle werden in Anhang 3 aufgeführt.“

7. In § 3 wird Abs. 2 um die folgenden Angaben ergänzt:
   „Bei einer Kombination mit einem Fach aus A. kann das Fach Informatik nur mit folgenden Fächern kombiniert werden:
   Mathematik und Physik (beim Lehramt an Gymnasien),
   Mathematik (beim Lehramt an Realschulen plus).“

8. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   „In der Regel zu Beginn des 5. Semesters ist ein lehramtsbezogener Schwerpunkt zu wählen. Falls eine Fächerkombination mit einem Fach aus Absatz. 2 Buchst. B. gewählt wurde, ist der lehramtsbezogene Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen. Für die Fächer aus Abs. 2, A. werden an der TU Kaiserslautern die Schwerpunkte Lehramt an berufsbildenden Schulen (als Fach 2) und Lehramt an Gymnasien sowie Lehramt an Realschulen plus (als Fach 1 oder 2) angeboten.“

9. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
   „Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitend abzulegenden Leistungen, darunter Modulprüfungen, die Bachelorarbeit und die schulischen Praktika.“

10. In § 3 Abs. 5 wird in Satz 2 vor dem Wort „Vorsitzenden“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

11. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
    „Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes oder
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden."

12. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„Eine Studienleistung durch erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde. Studienleistungen können benotet werden. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Kolloquien, Referaten, Hausarbeiten, Portfolios, Laboren, Praktika und Projekten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Sie oder er entscheidet auch, ob und in welchem Ausmaß eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen für eine Leistungsüberprüfung Voraussetzung ist."

13. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ergeben sich aus Anhang 1."

14. In § 6 Abs. 2, Punkt 1 wird das Wort „Realschule" durch das Wort „Realschulen" ersetzt.

15. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Über die in Absatz 2 Nr. 1 a) und Nr. 2 a) aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktika nach Maßgabe der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 nachzuweisen."

16. In § 6 Abs.5 erhalten die Sätze 1 bis 5 folgende Fassung:
„Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis zum Ende des Semesters, in dem sie oder er die Bachelorprüfung bestanden hat, Studien- und Prüfungsleistungen in der gewählten Fächerkombination, inklusive den Bildungswissenschaften im Umfang von bis zu 10 LP je Fach mit der Absicht der Anrechnung für das nachfolgende Masterstudium erbringen (vorgezogene Masterleistungen). Hierfür muss ein Antrag bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bis spätestens am Tag vor Erbringung der letzten regulären Leistung aus dem Bachelorstudium gestellt werden. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend. Der Erwerb von Leistungspunkten aus darüber hinausgehenden vorgezogenen Studien- und Prüfungsleistungen bedarf der Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des jeweiligen Faches. Die Masterarbeit sowie die mündlichen Prüfungen gemäß § 5 Abs. 11 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12.09.2007 in der jeweils geltenden Fassung, sind vom vorzeitigen Erbringen gemäß Satz 1 bis 3 ausgeschlossen."

17. In § 6 Abs.5 Satz 6 wird nach den Worten „müssen im jeweiligen Fach" das Satzzeichen „ , " eingefügt.

18. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„Zusätzlich zu den Regelungen in Absatz 5 ist das Erbringen von nicht verpflichtenden Studien- und Prüfungsleistungen (Zusatzleistungen) bis zum Ende des Semesters, in dem die oder der Studierende die Bachelorprüfung bestanden hat, möglich. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden oder gelten als nicht bestanden, so müssen sie nicht wiederholt werden. Das Erbringen von Zusatzleistungen in einem zulassungsbeschränkten Studiengang, der nicht zur Fächerkombination gehört, ist nicht möglich. Die Ergebnisse dieser Zusatzleistungen werden auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Transcript of Records eingetragen. Zusatzleistungen bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses. Hierfür muss ein Antrag bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bis spätestens am Tag vor Erbringung der letzten regulären Leistung aus dem Bachelorstudium gestellt werden."

19. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „Bachelor-Studiengänge" durch das Wort „Bachelorstudiengänge" ersetzt.

20. In § 7 Abs. 5, Satz 1 wird das Wort „Fachbereiches" durch das Wort „Fachs" ersetzt.

21. In § 7 Abs. 5, Satz 2 wird das Wort „Das" durch das Wort „Dieses" ersetzt.

22. In § 7 Abs. 6 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Fachprüfungsausschusses beratend teilnehmen."

23. § 8 Abs. 1 wird um folgende Sätze ergänzt:
„Die Fachprüfungsausschüsse bestellen die Prüferinnen und Prüfer. Sie können die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen."

24. In § 8 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.

25. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„Für die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 3 und 4 entsprechend."

26. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem fachlich verwandten akkreditierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden im selben Fach ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt."

27. In § 9 Abs. 3 wird das Wort „eines" durch das Wort „einem" ersetzt.

28. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen oder Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik."

29. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„Schulpraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, werden im Benehmen mit dem Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen auf die Dauer der nach § 6 Abs. 4 erforderlichen schulpraktischen Ausbildung angerechnet."

30. In § 9 Abs. 6 wird die Angabe „ „bestanden„ " durch die Angabe „ „bestanden" " ersetzt.

31. In § 9 Abs. 7 wird in Satz 4 zwischen den Wörtern „denen er" die Wörter „sie oder" eingefügt.

32. In § 9 Abs. 7 werden im letzten Satz die Wörter „des oder der" durch die Worte „der oder des" ersetzt.

33. In § 9 Abs. 8 erhält der letzte Satz die folgende Fassung:
„§ 17 Abs. 3 Satz 2 und 3 ist anzuwenden."

34. In § 9 Abs. 9 wird in Satz 2 das Zeichen „ " " nach den Worten „berufsbildenden Schulen" entfernt.

35. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung. Der Antrag ist schriftlich an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Der Antrag kann auch über das Campus-Management-System der Technischen Universität Kaiserslautern erfolgen, wenn die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten diese Funktionalität zur Verfügung gestellt hat."

36. In § 10 Abs. 2 wird in Satz 1 die Angabe „Internet (Homepage der Technischen Universität Kaiserslautern)" durch die Angabe „Campus-Management-System der Technischen Universität Kaiserslautern" ersetzt.

37. In § 10 Abs. 3 wird die Angabe „Schwerpunktes, Lehramt an berufsbildenden Schulen, ist" durch die Angabe „Schwerpunktes Lehramt an berufsbildenden Schulen ist" ersetzt.

38. In § 10 Abs. 4 wird Punkt 1 gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Punkte ändert sich entsprechend.

39. In § 11 Abs. 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
„Die Modulprüfung schließt in der Regel das Modul ab."

40. In § 11 Abs. 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
„In jedem Fach nach § 3 Abs. 2 wird nach Maßgabe des fachspezifischen Anhangs mindestens eine Modulprüfung mündlich abgelegt."

41. In § 11 Abs. 4 erhält Satz 4 die folgende Fassung:
„Schriftliche und praktische Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person oder Stelle spätestens vier Wochen vor der Prüfung, mündliche Prüfungen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, mitgeteilt."

42. In § 12 Abs. 2 wird in Satz 4 nach den Worten „Kollegialprüfung durchgeführt" ein „ , " eingefügt.

43. In § 12 Abs. 4 wird in Satz 1 das Wort „Fachbereiches" durch das Wort „Fachs" ersetzt.

44. In § 13 Abs. 2 wird in Satz 3 nach dem Wort „Anhang" die Zahl „1" eingefügt.

45. In § 13 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und von in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen."

46. § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer legen diese gemeinsam eine Note gemäß § 16 Abs. 1 fest. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung weniger als zwei Monate nach dem ersten Prüfungsversuch oder der ersten Wiederholungsprüfung statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben."

47. In § 13 Abs. 5 wird in Satz 1 das Wort „erste" gestrichen.

48. In § 13 Abs. 5 wird im letzten Satz die Zahl „5" durch die Zahl „4" ersetzt.

49. In § 13 Abs. 6 wird in Satz 4 das Wort „Prüfungsausschuss" durch das Wort „Fachprüfungsausschuss" ersetzt.

50. In § 13 Abs. 6 werden in Satz 7 die Worte „mindestens der Namen der Protokollführerin" durch die Worte „mindestens die Namen der Protokollführerin" ersetzt.

51. In § 13 Abs. 6 werden im letzten Satz die Worte „ist gemäß den gesetzlichen" durch die Worte „sind gemäß den gesetzlichen" ersetzt.

52. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer legen diese gemeinsam eine Note gemäß § 16, Abs. 1 fest. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

53. In § 15 Abs. 1 wird zwischen den Wörtern „Studienfächern selbständig" die Wörter „mit wissenschaftlichen Methoden" eingefügt.

54. In § 15 Abs. 2 wird das Wort „Realschule" durch das Wort „Realschulen" ersetzt.

55. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Bachelorarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer des Faches gemäß § 8 Abs. 2 ausgegeben, betreut und in einem schriftlichen Gutachten bewertet. Sie wird in der Regel von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet. Handelt es sich um eine fächerübergreifende Themenstellung, muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer aus dem jeweils anderen Fach kommen. Bei gleicher Bewertung ist dies die Note der Bachelorarbeit. Differieren die Noten, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Noten gemittelt. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Der Mittelwert wird an die Notenskala gemäß § 16 Abs. 1 angepasst, wobei auf die Note mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten ist auf die nächstbessere zu runden. Differieren die Noten und ist eine der Noten 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des zuständigen Fachprüfungsausschusses eine Einigung der beiden Prüferinnen oder Prüfer auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall dem Median der drei Bewertungen. Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten."

56. In § 15 Abs. 6 wird in Punkt 1 das Wort „Realschule" durch das Wort „Realschulen" ersetzt.

57. In § 15 Abs. 7 wird in Satz 4 die Angabe „nicht in englischer Sprache“ durch die Angabe „in deutscher Sprache“ ersetzt.

58. In § 15 Abs. 7 wird der letzte Satz gestrichen.

59. In § 15 Abs. 9 wird der bisherige Satz 2 durch gestrichen.

60. In § 15 Abs. 9 wird der folgende neue Satz am Ende des Absatzes ergänzt:
„Zusätzlich ist eine elektronische Version der Arbeit zum Zweck der Plagiatsprüfung in einem vom Fachprüfungsausschuss genehmigten Dateiformat abzuliefern.“

61. In § 15 Abs. 10 wird in Satz 3 die Angabe „in der in Absatz 4“ durch die Angabe „innerhalb der in Absatz 4“ ersetzt.

62. § 16 wird die Artikelbezeichnung geändert zu „§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und der Studienleistungen“.

63. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3		Sehr gut
	=	Eine hervorragende Leistung.
1,7; 2,0; 2,3		Gut
	=	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
2,7; 3,0; 3,3		Befriedigend
	=	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
3,7; 4,0		Ausreichend
	=	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
5,0		Nicht ausreichend
	=	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Für unbenotete Prüfungs- und Studienleistungen wird „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ verwendet.“

64. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Ein Modul ist bestanden, wenn alle zu dem Modul gehörenden Prüfungs- und Studienleistungen bestanden sind. In diesem Fall errechnet sich die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Leistungen, die mit dem Vermerk „bestanden“ gekennzeichnet sind, gehen nicht in die Berechnung der Note des Moduls ein. In Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Note des Moduls lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	einschließlich	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0		= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

65. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Fachnoten und die Note im Fach Bildungswissenschaften errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der den Fächern und den Bildungswissenschaften zugeordneten Module, gewichtet mit deren Leistungspunkten gemäß Anhang 1. Leistungen, die mit dem Vermerk „bestanden“ gekennzeichnet sind, gehen nicht in die Berechnung der Fachnoten und der Note im Fach Bildungswissenschaften ein. Bei der Bildung der Fachnoten und der Note im Fach Bildungswissenschaften wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 5 entsprechend.“

66. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten, der Note im Fach Bildungswissenschaften und der Note der Bachelorarbeit, gewichtet mit den nach § 6 Abs. 2 dem jeweiligen Fach und der Bachelorarbeit zugeordneten Leistungspunkten. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 5 entsprechend.“

67. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 a) bzw. Nr. 2 a) vorgeschriebenen Modulen bestanden wurden, die Praktikumsmodule gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 b) bzw. Nr. 2 b) erfolgreich absolviert wurden, die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und die sonstigen in Anhang 1 vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen bestanden wurden.“

68. In § 17 Abs. 2 wird Satz 1 gestrichen.

69. In § 17 Abs. 2 wird die Angabe „entscheidet die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über eine Fristverlängerung“ durch die Angabe „entscheidet der zuständige Fachprüfungsausschuss über eine Fristverlängerung“ ersetzt.

70. In § 17 Abs. 2 wird nach dem Satz „Ist eine mündliche oder praktische Prüfungsleistung in der ersten Wiederholung nicht bestanden, können die Fachprüfungsausschüsse in Ausnahmefälle auf schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung (Ausschlussfrist) bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen ist, die Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung gestatten.“ der Absatz getrennt
Die nachfolgenden Sätze bilden den neuen Absatz 3. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verschiebt sich entsprechend.

71. In § 17 Abs. 3 wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:
„Pflicht-Prüfungsleistungen müssen, Wahlpflicht-Prüfungsleistungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden.“

72. In § 17 Abs. 6 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Die Kandidatin oder der Kandidat hat den Prüfungsanspruch in der von ihr oder ihm gewählten Fächerkombination verloren, wenn einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen in mindestens einem Fach der gewählten Fächerkombination endgültig nicht bestanden sind oder als endgültig nicht bestanden gelten und die Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.“

73. In § 19 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Erkennt die oder der Vorsitzende des zuständigen Fachprüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet.“

74. In § 19 Abs. 3 erhält Satz 8 folgende Fassung:
„Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt, ausreichend.“

75. In § 20 Abs. 1 erhält Satz 9 folgende Fassung:
„Die Anzahl der in Zusatzleistungen (§ 6 Abs. 6) erworbenen Leistungspunkte sowie die entsprechenden Noten werden auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, der spätestens bis zum Ablauf der in § 6 Abs. 6 genannten Frist vorliegen muss, in das Transcript of Records aufgenommen.“

76. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird mit dem Siegel des Landes versehen.“

77. In § 20 Abs. 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden ihr oder ihm von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Bachelorurkunde, des Zeugnisses und des Transcript of Records in englischer Sprache ausgehändigt."

78. In § 20 Abs. 4 wird im letzten Satz die Angabe „dieAbteilung" zu „die Abteilung" geändert.

79. In § 24 wird in Satz 1 das erste Wort „Für" gestrichen.

80. Die Angabe der Unterzeichnenden der Prüfungsordnung wird wieder in die Ursprungsfassung vom 24.10.2007 versetzt.

81. Anhang 1 wird umbenannt in „Anhang 1: Fachspezifische Anhänge".

82. Anhang 2 erhält folgende Fassung:

„**Anhang 2: Sonderregelung Universitätsverbund Südwest**

Sonderregelung für Studierende im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität des Saarlandes, der Universität Koblenz-Landau, der Universität Trier und der Technischen Universität Kaiserslautern (Universitätsverbund Südwest).

Für Studierende, die im Rahmen des Universitätsverbundes Südwest sowohl an der TU Kaiserslautern als auch an einer anderen Hochschule für einen lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang (an der Universität des Saarlandes in einem lehramtsbezogenen Studiengang) eingeschrieben sind, gelten folgende Sonderregelungen:

Einschreibung an der Technischen Universität Kaiserslautern als Ersthochschule	**Einschreibung an einer anderen Universität als Ersthochschule**
	Abweichend von § 1 Abs. 4 gilt: An die Studierenden, die als Ersthochhochschule die Universität des Saarlandes gewählt haben, wird der akademische Grad eines „Bachelor of Education (B.Ed.)" nicht verliehen.
Ergänzend zu § 2 Abs. 1 gilt: Die Studierenden haben bei der Einschreibung unter Angabe des Studienganges nachzuweisen, dass sie an einer Hochschule des Universitätsverbundes Südwest für einen lehramtsbezogenen Studiengang eingeschrieben sind und zu erklären, dass die TU Kaiserslautern Ersthochschule sein soll.	**Ergänzend zu § 2 Abs. 1 gilt:** Die Studierenden haben bei der Einschreibung unter Angabe des Studienganges nachzuweisen, dass sie an einer Hochschule des Universitätsverbundes Südwest für einen lehramtsbezogenen Studiengang eingeschrieben sind und zu erklären, welche Hochschule Ersthochschule sein soll.
Abweichend von § 3 Abs. 1 gilt: Das lehramtsbezogene Studium an der TU Kaiserslautern umfasst das Studium eines vom Studierenden gemäß § 3 Abs. 2 zu wählenden Faches, das Fach Bildungswissenschaften und die vorgeschriebenen Schulpraktika.	**Abweichend von § 3 Abs. 1 gilt:** Das lehramtsbezogene Studium an der TU Kaiserslautern umfasst das Studium eines vom Studierenden gemäß § 3 Abs. 2 zu wählenden Faches.
Ergänzend zu § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt: Das an der anderen Universität studierte Fach darf nicht an der TU Kaiserslautern angeboten werden. Die Zulässigkeit einer Fächerkombination wird durch § 3 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007, in der jeweils geltenden Fassung, geregelt.	**Ergänzend bzw. abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt:** Die Zulässigkeit einer Fächerkombination wird durch § 3 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 geregelt. Falls die Universität des Saarlandes als Ersthochschule gewählt wurde, ist bereits bei der Einschreibung ein lehramtsbezogener Schwerpunkt zu wählen.
	Abweichend von § 4 Abs. 2 gilt: Für Studierende, die als Ersthochschule die Universität des Saarlandes gewählt haben, gelten die Fristen für das Erbringen der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen nicht.

	<u>Abweichend von § 6 Abs. 4 gilt</u>: Für Studierende, die als Ersthochschule die Universität des Saarlandes gewählt haben, ist die Teilnahme an einem Schulpraktikum (4 LP) erforderlich, soweit es nicht im lehramtsbezogenen Masterstudiengang erbracht wird.
Ergänzend zu § 15 gilt: Bei einem Studium für das Lehramt an Gymnasien muss die Bachelorarbeit bei Kombination mit dem Fach Musik oder Bildende Kunst in einem der gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. A gewählten Fächer oder den Bildungswissenschaften angefertigt werden. Die Masterarbeit muss im künstlerischen Fach abgelegt werden.	**<u>Abweichend von § 15 gilt:</u>** Für Studierende, die als Ersthochschule eine andere Universität als die TU Kaiserslautern gewählt haben, ist die Anfertigung einer Bachelorarbeit an der TU Kaiserslautern nicht verpflichtend.
<u>Abweichend von § 20 Abs. 1 gilt:</u> Sofern die Zweithochschule eine rheinland-pfälzische Universität ist, wird das Bachelorzeugnis, die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement nach Vorlage eines Nachweises dieser Universität von der Ersthochschule ausgestellt. Der Nachweis muss enthalten, dass alle in dem an der Zweithochschule studierten Fach für einen erfolgreichen Abschluss notwendigen Leistungen erbracht worden sind. Das Bachelorzeugnis enthält die Angabe, welches Fach an der Zweithochschule im Universitätsverbund Südwest studiert wurde. Wenn die Zweithochschule die Universität des Saarlandes ist, so bestätigt diese für das bei ihr studierte Fach durch eine Bescheinigung, dass 65 Leistungspunkte, beim lehramtsbezogenen Schwerpunkt berufsbildende Schulen 40 Leistungspunkte erbracht worden sind. Die Bescheinigung hat ferner die erbrachten Studien- u. Prüfungsleistungen, die erzielten Noten und die Semesterwochenstunden zu enthalten. Das von der Ersthochschule auszustellende Bachelorzeugnis enthält einen Hinweis, dass ein Fach des lehramtsbezogenen Bachelorstudienganges an der Universität des Saarlandes studiert und abgeschlossenen wurde. Wird die Bachelorarbeit im Rahmen des Südwestverbundes an der kooperierenden Partnerhochschule angefertigt, wird das Zeugnis von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet, dem das an der TU Kaiserslautern nach § 3 Abs. 2 studierte Fach zuzuordnen ist.	**<u>Abweichend von § 20 Abs. 1 gilt:</u>** Studierende, die als Ersthochschule die Universität des Saarlandes gewählt haben, erhalten anstelle eines Zeugnisses und eines Diploma Supplement eine Bescheinigung, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Noten, die erreichten Leistungspunkte und die Semesterwochenstunden in dem studierten Fach enthält. Eine Gesamtnote wird nicht gebildet.
<u>Abweichend von § 21 Abs. 2 gilt:</u> Wird die Bachelorarbeit nicht an der Ersthochschule angefertigt, wird die Bachelorurkunde von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet, dem das an der TU Kaiserslautern nach § 3 Abs. 2 studierte Fach zuzuordnen ist.	

Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung entsprechend.“

83. Der bestehende Textteil nach Anhang 2 wird in „**Anhang 3: Sonderregelung zu als fachwissenschaftlicher Anteil anerkannten Studiengängen**“ umbenannt.

84. Anhang 3 erhält folgende Fassung:

„**Sonderregelung für Studierende mit einem ersten Hochschulabschluss (einschließlich Fachhochschule) in einem anderen Studiengang als dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang, denen der fachwissenschaftliche Anteil eines Fachs des lehramtsbezogenen Bachelorstudienganges in vollem Umfang anerkannt wurde.**

Abweichend von § 3 Abs. 1 gilt:

Der lehramtsbezogene Bachelorstudiengang umfasst das Studium eines vom Studierenden gemäß Absatz 2 zu wählenden Faches, der Fachdidaktik des anerkannten Faches, des Faches Bildungswissenschaften und die vorgeschriebenen Schulpraktika. Wurde das Fach Bildungswissenschaften anerkannt, erstreckt sich das Studium auf zwei Fächer gemäß § 3 Absatz 2 und die vorgeschriebenen Schulpraktika."

85. Der fachspezifische Anhang des Faches Bautechnik erhält folgende Fassung:

„Fachspezifischer Anhang für die Prüfung des Faches Bautechnik im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen

(1) Das Fach Bautechnik kann an der TU Kaiserslautern mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 1) studiert werden.

(2) Das Lehrangebot im Fach Bautechnik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester möglich ist.

(3) An der TU Kaiserslautern werden im Fach Bautechnik die folgenden verpflichtenden Module für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang angeboten:

- Darstellen, Entwerfen und Zeichnen
- Tragwerkslehre
- Bau- und Vertragsrecht, Baubetrieb
- Baukonstruktion
- Baustofftechnologie
- Bauphysik
- Vermessungskunde
- Fachdidaktik für den bautechnischen Unterricht
- Wahlpflichtbereich

(4) Die Summe der Semesterwochenstunden (SWS) der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt ca. 78 SWS. Die für das jeweilige Modul vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen können folgender Tabelle entnommen werden. Einfache Leistungsnachweise (ELN) sind Studienleistungen nach § 5 Abs. 5 Satz 1, bei denen keine Note ausgewiesen wird. Qualifizierte Leistungsnachweise (QLN) sind Studienleistungen nach § 5 Abs. 5 Satz 1, bei denen die Note ausgewiesen wird.

Nr: Modul-/ Veranstaltungsname	**Art der Lehrveranstaltung**	**Pflicht/ Wahlpflicht**	**SWS**	**LP**	**Studienleistung** *)	**Prüfungsvorleistung**	**Prüfungsleistung**
Darstellen, Entwerfen und Zeichnen				**10,0**			
Darstellende Geometrie I	Vorlesung/Übung	Pflicht	4	3,0	benotete Hausübungen	X	Klausur
Entwurfsmethodik I	Vorlesung/Übung	Pflicht	3	3,0	benotete Hausübungen		
Computergestütztes Entwerfen I	Vorlesung/Übung	Pflicht	2	2,0	benotete Hausübungen		
Technisches Zeichnen	Vorlesung/Übung	Pflicht	2	2,0	unbenotete Hausübungen		
Die benotete Studienleistung (BSL) im Teilmodul „Darstellende Geometrie I" ist Prüfungsvorleistung für die Anmeldung zur Modulprüfung. Die BSL in den Teilmodulen „Entwurfsmethodik I" und „Computergestütztes Entwerfen I" sowie die unbenotete Studienleistung (USL) im Teilmodul „Technisches Zeichnen" sind Studienleistungen, die Voraussetzung für den Abschluss des Moduls sind. Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten der BSL im Teilmodul „Darstellende Geometrie I" und der Modulprüfung.							

Tragwerkslehre				**8,0**			
Grundlagen der Tragwerkslehre I	Vorlesung/Übung	Pflicht	4	4,0	unbenotete Hausübungen	X	Klausur
Grundlagen der Tragwerkslehre II	Vorlesung/Übung	Pflicht	4	4,0			
Bau- und Vertragsrecht, Baubetrieb				**7,0**			
Grundlagen des Bau- und Vertragsrechts	Vorlesung/Übung	Pflicht	2	2,0	unbenotete Scheinklausur		
Baubetrieb I	Vorlesung/Übung	Pflicht	2	2,0	unbenotete Hausübung	X	Klausur
Baubetrieb II	Vorlesung/Übung	Pflicht	3	3,0			
Baukonstruktion				**11,0**			
Baukonstruktion I - Skelettkonstruktionen	Vorlesung/Übung	Pflicht	4	6,0	unbenotete Hausübung		
Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus I	Vorlesung/Übung	Pflicht	3	5,0	unbenotete Hausübung	X	Mündliche Prüfung
Baustofftechnologie				**8,0**			
Baustofftechnologie I	Vorlesung/Übung	Pflicht	4	4,5	unbenotete Hausübung	X	Klausur
Baustofftechnologie II	Vorlesung/Übung	Pflicht	3	3,5			
Bauphysik				**7,0**			
Bauphysik I	Vorlesung/Übung	Pflicht	3	3,5	unbenotete Hausübung	X	Klausur
Bauphysik II	Vorlesung/Übung	Pflicht	3	3,5			
Vermessungskunde				**7,0**			
Vermessungskunde I	Vorlesung/Übung	Pflicht	3	3,5	unbenotete Hausübung	X	Klausur
Vermessungskunde II	Vorlesung/Übung	Pflicht	3	3,5			
Fachdidaktik für den bautechnischen und holztechnischen Unterricht				**14,0**			
Fachdidaktik I: Grundlagen der Fachdidaktik und Fachmethodik	Vorlesung/Übung	Pflicht	4	7,0	unbenotete Hausübung	X	Mündliche Prüfung
Fachdidaktik II: Beobachtung, Planung und Konzeption von Unterricht und Kleinprojekten der Bau- und Holztechnik	Vorlesung/Übung	Pflicht	4	7,0	unbenotete Hausübung		
Wahlpflichtbereich				**18,0**			
siehe Absatz 5.							
*) von den hier getroffenen Festlegungen kann abgewichen werden, wenn in der Lehrveranstaltung zu Beginn der Vorlesungszeit darauf hingewiesen wird							

(5) Das Lehrangebot aus dem Wahlpflichtbereich kann durch Beschluss des Fachbereichsrates erweitert oder gekürzt werden. Auf der Website des Fachbereichs wird eine aktuelle Aufstellung der im Wahlpflichtbereich angebotenen Lehrveranstaltungen veröffentlicht (http://www.bauing.uni-kl.de/go/Lehramt-Wahlpflicht).

(6) Eine Modulprüfung umfasst den Stoff der ihr in der Tabelle unter Absatz 4 zugeordneten Lehrveranstaltungen des Moduls. Die der Modulprüfung zugeordneten Studienleistungen sind Prüfungsvorleistungen nach § 5 Abs. 4. Sie sind Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung. Sonstige Studienleistungen sind Voraussetzung für den Abschluss des Moduls.

(7) Ist die erste oder zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Näheres regelt § 13 Absatz 5.

(8) Erforderliche Voraussetzung für das Studium ist die erfolgreiche Ableistung eines neunwöchigen Grundpraktikums. Näheres zum Inhalt und Anforderungen regelt die „Praktikantenrichtlinie zum Fach Bautechnik im Bachelorstudiengang mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern“. Im Regelfall soll das Praktikum vor Studienbeginn abgeleistet und anerkannt worden sein, ansonsten gilt § 10 Absatz 3.“

86. Der fachspezifische Anhang des Faches Geographie erhält für die Schwerpunkte Lehramt an Gymnasien und Lehramt an Realschulen plus folgende Fassung:

„Fachspezifischer Anhang für die Prüfung des Faches Geographie im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Gymnasien und Lehramt an Realschulen plus

(1) Das Fach Geographie kann an der TU Kaiserslautern mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkten Lehramt an Gymnasien (Gym), Lehramt an Realschulen plus (RS), oder Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, 2. Fach) studiert werden. Die Wahl des Schwerpunktes BBS erfolgt durch die gewählte Fächerkombination bereits zu Beginn des Studiums im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang. Die Wahl eines der anderen beiden Schwerpunkte erfolgt in der Regel zu Beginn des dritten Studienjahres.

(2) Das Lehrangebot im Fach Geographie ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn für das Wintersemester angestrebt werden sollte, ein Beginn zum Sommersemester jedoch nicht ausgeschlossen ist.

(3) An der TU Kaiserslautern werden im Fach Geographie die folgenden verpflichtenden Module für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an Gymnasien und der Realschule Plus angeboten. Die für das jeweilige Modul vorgesehenen Pflichtveranstaltungen, die zugeordneten Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkte (LP) sowie die zu erbringenden Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Nr: Modul-/ Veranstaltungsname	**Art der Lehr-veranstaltung**	**Pflicht/ Wahlpflicht**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**	**Prüfungs-vorleistung**	**Prüfungs-leistung**
1: Einführung in die Humangeographie				**12**			
Einführung Anthropo-geographie I	Vorlesung	Pflicht	2	2			Klausur über die Inhalte aller im Modul zu belegenden Lehrveran-staltungen
Einführung Anthropo-geographie II	Vorlesung	Pflicht	2	2			
Allgemeine Anthropo-geographie I	Übung	Pflicht	2	3	Mündliche Ausarbeitung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	
Allgemeine Anthropo-geographie II	Übung	Pflicht	2	3	Mündliche Ausarbeitung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	
Zwei eintägige Geländeübungen	Geländeübung	Pflicht	2 Tage	2	Benotete Protokolle		
2: Einführung in die Physische Geographie				**12**			
Einführung Physische Geographie I	Vorlesung	Pflicht	2	2			Klausur über die Inhalte aller im Modul zu belegenden Lehrveran-staltungen
Einführung Physische Geographie II	Vorlesung	Pflicht	2	2			
Allgemeine Physische Geographie I	Übung	Pflicht	2	3	Mündliche Ausarbeitung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	

Allgemeine Physische Geographie II	Übung	Pflicht	2	3	Mündliche Ausarbeitung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	
Zwei eintägige Geländeübungen	Geländeübung	Pflicht	2 Tage	2	Benotete Protokolle		
3: Regionalgeographie Deutschlands				**8**			
Regionale Geographie Deutschlands	Vorlesung	Pflicht	2	2			Klausur über die Inhalte aller im Modul zu belegenden Lehrveran-staltungen
Besondere Aspekte der Regionalgeographie Deutschlands	Übung	Pflicht	2	3	Mündliche Ausarbeitung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	
Deutschland-Geländeübung	Geländeübung	Pflicht	5 Tage	3	Benotetes Protokoll		
4: Geographiedidaktik I				**6**			
Einführung in die Didaktik der Geographie	Vorlesung/ Übung	Pflicht	2	3	Experimentiere n		
Didaktik der Geographie I	Übung	Pflicht	2	3	Präsentieren		
5: Raumdarstellung und Raumplanung				**8**			
Raum- und Siedlungsentwicklung	Vorlesung	Pflicht	2	2			Modulabschluss -klausur und benotete Ausarbeitung
Sozio-ökonomischer Strukturwandel und demographischer Wandel	Vorlesung/ Übung	Pflicht	2	3	Benotete Ausarbeitung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	
Topographische und thematische Kartographie	Vorlesung/ Übung	Pflicht	2	3	Mündliche Ausarbeitung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	
6: Geographiedidaktik 2 (RS Plus)				**11**			
Exemplarik und Transfer geographischer Sachverhalte	Übung	Pflicht	2	3			Mündliche Modulabschluss prüfung und benotete Ausarbeitung
Geographische Medien und Darstellungsweisen	Seminar	Pflicht	2	4			
Didaktik der Geographie II (RS Plus)	Seminar	Pflicht	2	4	Benotete Ausarbeitung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	
7: Geographiedidaktik 2 (Gym)				**11**			
Exemplarik und Transfer	Übung	Pflicht	2	3			Mündliche

geographischer Sachverhalte							Modulabschluss -prüfung und benotete Ausarbeitung
Geographische Medien und Darstellungsweisen	Seminar	Pflicht	2	4			
Didaktik der Geographie II (Gym)	Seminar	Pflicht	2	4	Benotete Ausarbeitung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	
8: Numerische Methoden in der Geographie				**8**			
Einführung in die computergestützte deskriptive und induktive Statistik	Seminar	Pflicht	2	4			Mündliche Prüfung
GIS-Grundlagen am Beispiel der Stadt- und Raumplanung (inkl. Geostatistik)	Seminar	Pflicht	2	4			

Anmerkung zu Modul 4: Die Studienleistung setzt sich zu 100 % aus den Noten der Studienleistungen (Experimentieren 50 %, Präsentieren 50 %) zusammen.

Anmerkung zu Modul 5: Das Bestehen der Studienleistung der Veranstaltung „Topographische und thematische Karte“ ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulendklausur. Die Prüfungsvorleistung der Veranstaltung „Sozio-ökonomischer Strukturwandel und demographischer Wandel) geht zu 20 % in die Modulendnote ein.

Anmerkung zu Modul 6: Die Prüfungsvorleistung geht zu 33 % in die Modulendnote ein.

Anmerkung zu Modul 7: Die Prüfungsvorleistung geht zu 33 % in die Modulendnote ein.“

87. Der fachspezifische Anhang des Faches Holztechnik erhält folgende Fassung:

„Fachspezifischer Anhang für die Prüfung des Faches Holztechnik im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen

(1) Das Fach Holztechnik kann an der TU Kaiserslautern mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 1) studiert werden.

(2) Das Lehrangebot im Fach Holztechnik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester möglich ist.

(3) An der TU Kaiserslautern werden im Fach Holztechnik die folgenden verpflichtenden Module für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang angeboten:

- Darstellen, Entwerfen und Zeichnen
- Tragwerkslehre
- Bau- und Vertragsrecht, Baubetrieb
- Baukonstruktion
- Baustofftechnologie
- Bauphysik
- Vermessungskunde
- Fachdidaktik für den bautechnischen Unterricht
- Wahlpflichtbereich

(4) Die Summe der Semesterwochenstunden (SWS) der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt ca. 78 SWS. Die für das jeweilige Modul vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen können folgender Tabelle entnommen werden. Einfache Leistungsnachweise (ELN) sind Studienleistungen nach § 5 Abs. 5 Satz 1, bei denen keine Note ausgewiesen wird. Qualifizierte Leistungsnachweise (QLN) sind Studienleistungen nach § 5 Abs. 5 Satz 1, bei denen die Note ausgewiesen wird.

Nr: Modul-/ Veranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht/ Wahlpflicht	SWS	LP	Studienleistung *)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung
Darstellen, Entwerfen und Zeichnen				**10,0**			
Darstellende Geometrie I	Vorlesung/Übung	Pflicht	4	3,0	benotete Hausübungen	X	Klausur
Entwurfsmethodik I	Vorlesung/Übung	Pflicht	3	3,0	benotete Hausübungen		
Computergestütztes Entwerfen I	Vorlesung/Übung	Pflicht	2	2,0	benotete Hausübungen		
Technisches Zeichnen	Vorlesung/Übung	Pflicht	2	2,0	unbenotete Hausübungen		
Die benotete Studienleistung (BSL) im Teilmodul „Darstellende Geometrie I“ ist Prüfungsvorleistung für die Anmeldung zur Modulprüfung. Die BSL in den Teilmodulen „Entwurfsmethodik I“ und „Computergestütztes Entwerfen I“ sowie die unbenotete Studienleistung (USL) im Teilmodul „Technisches Zeichnen“ sind Studienleistungen, die Voraussetzung für den Abschluss des Moduls sind. Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten der BSL im Teilmodul „Darstellende Geometrie I“ und der Modulprüfung.							
Tragwerkslehre				**8,0**			
Grundlagen der Tragwerkslehre I	Vorlesung/Übung	Pflicht	4	4,0	unbenotete Hausübungen	X	Klausur
Grundlagen der Tragwerkslehre II	Vorlesung/Übung	Pflicht	4	4,0			
Bau- und Vertragsrecht, Baubetrieb				**7,0**			
Grundlagen des Bau- und Vertragsrechts	Vorlesung/Übung	Pflicht	2	2,0	unbenotete Scheinklausur		
Baubetrieb I	Vorlesung/Übung	Pflicht	2	2,0	unbenotete Hausübung	X	Klausur
Baubetrieb II	Vorlesung/Übung	Pflicht	3	3,0			

Baukonstruktion				**11,0**			
Baukonstruktion I - Skelettkonstruktionen	Vorlesung/Übung	Pflicht	4	6,0	unbenotete Hausübung		
Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus I	Vorlesung/Übung	Pflicht	3	5,0	unbenotete Hausübung	X	Mündliche Prüfung
Baustofftechnologie				**8,0**			
Baustofftechnologie I	Vorlesung/Übung	Pflicht	4	4,5	unbenotete Hausübung	X	Klausur
Baustofftechnologie II	Vorlesung/Übung	Pflicht	3	3,5			
Bauphysik				**7,0**			
Bauphysik I	Vorlesung/Übung	Pflicht	3	3,5	unbenotete Hausübung	X	Klausur
Bauphysik II	Vorlesung/Übung	Pflicht	3	3,5			
Vermessungskunde				**7,0**			
Vermessungskunde I	Vorlesung/Übung	Pflicht	3	3,5	unbenotete Hausübung	X	Klausur
Vermessungskunde II	Vorlesung/Übung	Pflicht	3	3,5			
Fachdidaktik für den bautechnischen und holztechnischen Unterricht				**14,0**			
Fachdidaktik I: Grundlagen der Fachdidaktik und Fachmethodik	Vorlesung/Übung	Pflicht	4	7,0	unbenotete Hausübung	X	Mündliche Prüfung
Fachdidaktik II: Beobachtung, Planung und Konzeption von Unterricht und Kleinprojekten der Bau- und Holztechnik	Vorlesung/Übung	Pflicht	4	7,0	unbenotete Hausübung		
Wahlpflichtbereich				**18,0**			
siehe Absatz 5.							
*) von den hier getroffenen Festlegungen kann abgewichen werden, wenn in der Lehrveranstaltung zu Beginn der Vorlesungszeit darauf hingewiesen wird							

(5) Das Lehrangebot aus dem Wahlpflichtbereich kann durch Beschluss des Fachbereichsrates erweitert oder gekürzt werden. Auf der Website des Fachbereichs wird eine aktuelle Aufstellung der im Wahlpflichtbereich angebotenen Lehrveranstaltungen veröffentlicht (http://www.bauing.uni-kl.de/go/Lehramt-Wahlpflicht).

(6) Eine Modulprüfung umfasst den Stoff der ihr in der Tabelle unter Absatz 4 zugeordneten Lehrveranstaltungen des Moduls. Die der Modulprüfung zugeordneten Studienleistungen sind Prüfungsvorleistungen nach § 5 Abs. 4. Sie sind Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung. Sonstige Studienleistungen sind Voraussetzung für den Abschluss des Moduls.

(7) Ist die erste oder zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Näheres regelt § 13 Absatz 5.

(8) Erforderliche Voraussetzung für das Studium ist die erfolgreiche Ableistung eines neunwöchigen Grundpraktikums. Näheres zum Inhalt und Anforderungen regelt die „Praktikantenrichtlinie zum Fach Holztechnik im Bachelorstudiengang mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern“. Im Regelfall soll das Praktikum vor Studienbeginn abgeleistet und anerkannt worden sein, ansonsten gilt § 10 Absatz 3.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 02. Juni 2015

Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr. Robert J ü p n e r

Der Dekan des Fachbereichs Biologie
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr. Michael S c h r o d a

Der Dekan des Fachbereichs Chemie
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr. Christoph v a n W ü l l e n

Der Dekan des Fachbereichs Elektro- und Informationstechnik
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr.-Ing. Hans D. S c h o t t e n

Der Dekan des Fachbereichs Informatik
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr. rer. nat. Klaus S c h n e i d e r

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr.-Ing. Christian S c h i n d l e r

Der Dekan des Fachbereichs Mathematik
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr. Wolfram D e c k e r

Der Dekan des Fachbereichs Physik
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr. rer. nat. Volker S c h ü n e m a n n

Die Dekanin des Fachbereichs Raum- und Umweltplanung
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr. Annette S p e l l e r b e r g

Die Dekanin des Fachbereichs Sozialwissenschaften
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr. Shanley A l l e n

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 02. Juni 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Bauigenieurwesen, Biologie, Elektro- und Informationstechnik, Informatik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Mathematik und Raum- und Umweltplanung am 06.05.2015, der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie am 29.10.2014 und 06.05.2015,der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik am 08.05.2015 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 12.05.2015, die nachfolgenden Änderungen der Prüfungsordnung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen.
Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 21.05.2015, Az.: 4/MF-Och-2015-10-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung in den konsekutiven Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.10.2007 (Staatsanzeiger Nr. 41 vom 12.11.2007, S. 1738), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26.05.2014 (Verkündungsblatt vom 30.06.2014, Nr. 3, S. 8), wird wie folgt geändert:

a) Inhaltsübersicht, §§ 1-24, Anhang 2

1. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der nachfolgenden Änderungen ergänzt. Die Angaben „Anhang 1: Fachspezifische Anhänge“ und „Anhang 2: Sonderregelung Universitätsverbund Südwest“ werden mit entsprechender Seitenzahl ergänzt.
2. Im gesamten Dokument § 1 bis § 24 wird die Angabe „Lp“ durch die Angabe „LP“ ersetzt.
3. Im gesamten Dokument § 1 bis § 24 werden die Wörter „im Anhang“ durch die Wörter „in Anhang 1“ ersetzt.
4. In § 1 Abs. 4 wird der Satz „Auf Antrag des Studierenden kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung angefügt werden.“ gestrichen.
5. In § 2 wird der bisherige Text zu Absatz 1.
6. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „Bachelor-Studiengang“ und „Master-Studiengang“ durch die Wörter „Bachelorstudiengang“ und „Masterstudiengang“ ersetzt.
7. In § 2 werden nach Abs. 1 die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:
   „(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

   (3) Bestimmungen in Anhang 1 über den erforderlichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben unberührt.“
8. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   „Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend abzulegenden Leistungen, darunter Modulprüfungen, die Masterarbeit und das schulische Praktikum. Im Studiengang für das Lehramt an Realschulen plus sind neben den an der Universität zu erbringenden Leistungen gemäß der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 ebenfalls im Vorbereitungsdienst zu erwerbende Kenntnisse und Qualifikationen Bestandteil der Masterprüfung. In begründeten Ausnahmefällen können an deren Stelle auch Ergänzungsleistungen an der Universität nach näherer Regelung in § 6 Abs. 3 erbracht werden.“
9. In § 3 Abs. 4 wird in Satz 2 werden die Wörter „muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „müssen die jeweiligen Vorsitzenden der zuständigen Fachprüfungsausschüsse“ ersetzt.

10. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt beim Lehramt an Gymnasien und beim Lehramt an berufsbildenden Schulen vier Semester. Beim Lehramt an Realschulen plus beträgt die Regelstudienzeit drei Hochschulsemester; im Fall des § 3 Abs. 3 Satz 3 erhöht sich diese auf vier Hochschulsemester."

11. In § 4 Abs. 4 werden in Satz 1 die Wörter „in Absatz 2 genannten sowie weiterer" gestrichen.

12. In § 5 Abs. 3 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„Im Fall der Ergänzungsleistungen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 gilt § 6 Abs. 3."

13. In § 5 Abs. 5 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:
„Studienleistungen können benotet werden. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Kolloquien, Referaten, Hausarbeiten, Portfolios, Laboren, Praktika und Projekten."

14. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ergeben sich aus Anhang 1."

15. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt die folgenden Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden:

A. <u>Lehramt an Realschulen plus:</u>
   1. Pflicht- und Wahlpflichtmodule
      Fach 1: 23 LP,
      Fach 2: 23 LP,
      Bildungswissenschaften 24 LP,
   2. schulpraktisches Modul gemäß Absatz 4 4 LP,
   3. Masterarbeit 16 LP.
   4. Vorbereitungsdienst
      oder Ergänzungsleistungen 30 LP.

B. <u>Lehramt an Gymnasien:</u>
   1. Pflicht- und Wahlpflichtmodule
      Fach 1: 42 LP,
      Fach 2: 42 LP,
   Bildungswissenschaften 12 LP,
   2. schulpraktisches Modul gemäß Absatz 4 4 LP,
   3. Masterarbeit 20 LP.

C. <u>Lehramt an berufsbildenden Schulen:</u>
   1. Pflicht- und Wahlpflichtmodule
   Fach 1: 44 LP,
   Fach 2: 40 LP,
   Bildungswissenschaften 12 LP,
   2. schulpraktisches Modul gemäß Absatz 4 4 LP,
   3. Masterarbeit 20 LP."

16. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen sind in Anhang 1 aufgeführt. Ergänzungsleistungen (§ 3 Abs. 3 Satz 3) im Umfang von 30 LP werden im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der zuständigen Fachprüfungsausschüsse in mindestens einem der Fächer erbracht und ersetzen nicht den Vorbereitungsdienst. Ergänzungsleistungen werden nur als bestanden oder nicht bestanden gewertet."

17. In § 6 Abs. 4 wird nach den Wörtern „Bachelor- und Masterstudiengänge" die Worte „als Erste Staatsprüfung für Lehrämter" eingefügt.

18. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„Zusätzlich zu den Regelungen in Absatz 4 ist das Erbringen von nicht verpflichtenden Studien- und Prüfungsleistungen (Zusatzleistungen) bis zum Ende des Semesters, in dem die oder der Studierende die Masterprüfung bestanden hat, möglich. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden oder gelten als nicht bestanden, so müssen sie nicht wiederholt werden. Das Erbringen von Zusatzleistungen in einem zulassungsbeschränkten Studiengang, der nicht zur Fächerkombination gehört, ist nicht möglich. Die Ergebnisse dieser Zusatzleistungen werden auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Transcript of Records eingetragen. Zusatzleistungen bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses. Hierfür muss ein Antrag bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bis spätestens am Tag vor Erbringung der letzten regulären Leistung aus dem Masterstudium gestellt werden."

19. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „Master-Studiengänge" durch das Wort „Masterstudiengänge" ersetzt.

20. In § 7 Abs. 5, Satz 1 wird das Wort „Fachbereiches“ durch das Wort „Fachs“ ersetzt.

21. In § 7 Abs. 5, Satz 2 wird das Wort „Das“ durch das Wort „Dieses“ ersetzt.

22. In § 7 Abs. 6 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Fachprüfungsausschusses beratend teilnehmen.“

23. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„Für die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 3 und 4 entsprechend.“

24. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen die in dem gleichen oder einem fachlich verwandten akkreditierten Masterstudiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden im selben Fach ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.“

25. In § 9 Abs. 3 wird das Wort „eines“ durch das Wort „einem“ ersetzt.

26. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen oder Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.“

27. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„Schulpraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, werden im Benehmen mit dem Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen auf die Dauer der nach § 6 Abs. 4 erforderlichen schulpraktischen Ausbildung angerechnet.“

28. In § 9 Abs. 6 wird die Angabe „ „bestanden„ “ durch die Angabe „ „bestanden“ “ ersetzt.

29. In § 9 Abs. 7 wird in Satz 2 das Komma nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ gestrichen.

30. In § 9 Abs. 7 werden im letzten Satz die Wörter „des oder der“ durch die Worte „der oder des“ ersetzt.

31. In § 9 Abs. 8 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
„§ 17 Abs. 3 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.“

32. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung
„Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung erfolgt zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung. Der Antrag ist schriftlich an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Der Antrag kann auch über das Campus-Management-System der Technischen Universität Kaiserslautern erfolgen, wenn die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten diese Funktionalität zur Verfügung gestellt hat.“

33. In § 10 Abs. 2 wird in Satz 1 die Angabe „Internet (Homepage der Technischen Universität Kaiserslautern)“ durch die Angabe „Campus-Management-System der Technischen Universität Kaiserslautern“ ersetzt.

34. In § 10 Abs. 4 wird Punkt 1 gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Punkte ändert sich entsprechend.

35. In § 11 Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:
„Die Modulprüfung schließt in der Regel das Modul ab.“

36. In § 11 Abs. 4 erhält Satz 4 die folgende Fassung:
„Schriftliche und praktische Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person oder Stelle spätestens vier Wochen vor der Prüfung, mündliche Prüfungen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, mitgeteilt.“

37. In § 12 Abs. 2 wird in Satz 4 nach den Worten „Kollegialprüfung durchgeführt“ ein „ , “ eingefügt.

38. In § 12 Abs. 4 wird in Satz 1 das Wort „Fachbereiches“ durch das Wort „Fachs“ ersetzt.

39. In § 13 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und von in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen.“

40. § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer legen diese gemeinsam eine Note gemäß § 16 Abs. 1 fest. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung weniger als zwei Monate nach dem ersten Prüfungsversuch oder der ersten Wiederholungsprüfung statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben."

41. In § 13 Abs. 5 wird in Satz 1 das Wort „erste" gestrichen.

42. In § 13 Abs. 5 wird im letzten Satz 1 die Zahl „5" durch die Zahl „4" ersetzt.

43. § 13 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren") sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis nach § 11 Abs. 1 Satz 3 zu erbringen oder hierzu beitragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsleistungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben etc. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüferinnen oder die Prüfer sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können; der Nachweis ist gegenüber dem Fachprüfungsausschuss zu führen. Der störungsfreie Verlauf einer multimedial gestützten Prüfung ist durch einen technischen Support zu gewährleisten. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in der mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren."

44. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer legen diese gemeinsam eine Note gemäß § 16, Abs. 1 fest. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben."

45. In § 15 erhalten Satz 2 und 3 folgende Fassung:
„Bei der Themenvergabe für die Masterarbeit nach Abs. 2, Buchstabe A – C können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden. Die Masterarbeit muss in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit angefertigt werden."

46. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Masterarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer des Faches gemäß § 8 Abs. 2 ausgegeben, betreut und in einem schriftlichen Gutachten bewertet. Sie wird in der Regel von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet. Handelt es sich um eine fächerübergreifende Themenstellung, muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer aus dem jeweils anderen Fach kommen. Bei gleicher Bewertung ist dies die Note der Masterarbeit. Differieren die Noten, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Noten gemittelt. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Der Mittelwert wird an die Notenskala gemäß § 16 Abs. 1 angepasst, wobei auf die Note mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten ist auf die nächstbessere zu runden. Differieren die Noten und ist eine der Noten 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des zuständigen Fachprüfungsausschusses eine Einigung der beiden Prüferinnen oder Prüfer auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall dem Median der drei Bewertungen. Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten."

47. In § 15 Abs. 4 werden in Satz 2 die Wörter „berufsbildende Schulen" durch die Wörter „berufsbildenden Schulen" ersetzt.

48. In § 15 Abs. 4 wird in Satz 3 das Wort „Monate" durch das Wort „Monat" ersetz.

49. In § 15 Abs. 7 wird in Satz 4 die Angabe „nicht in englischer Sprache" durch die Angabe „in deutscher Sprache" ersetzt.

50. In § 15 Abs. 7 wird der letzte Satz gestrichen.

51. In § 15 Abs. 9 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.

52. In § 15 Abs. 9 wird der folgende neue Satz am Ende des Absatzes ergänzt:
„Zusätzlich ist eine elektronische Version der Arbeit zum Zweck der Plagiatsprüfung in einem vom Fachprüfungsausschuss genehmigten Dateiformat abzuliefern."

53. In § 15 Abs. 10 wird in Satz 3 die Angabe „in der in Absatz 4" durch die Angabe „innerhalb der in Absatz 4" ersetzt.

54. In § 16 wird die Artikelbezeichnung geändert zu „§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und der Studienleistungen“.

55. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3		Sehr gut
	=	Eine hervorragende Leistung.
1,7; 2,0; 2,3		Gut
	=	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
2,7; 3,0; 3,3		Befriedigend
	=	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
3,7; 4,0		Ausreichend
	=	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
5,0		Nicht ausreichend
	=	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Für unbenotete Prüfungs- und Studienleistungen wird „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ verwendet.“

56. In § 16 wird nach Abs. 1 der folgende neue Absatz 2 eingefügt. Die Nummerierung der folgenden Absätze verschiebt sich entsprechend.
„Ein Modul ist bestanden, wenn alle zu dem Modul gehörenden Prüfungs- und Studienleistungen bestanden sind. In diesem Fall errechnet sich die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Leistungen, die mit dem Vermerk „bestanden“ gekennzeichnet sind, gehen nicht in die Berechnung der Note für das Modul ein. In Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Note des Moduls lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	einschließlich	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0		= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

57. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Fachnoten und die Note im Fach Bildungswissenschaften errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der den Fächern und den Bildungswissenschaften zugeordneten Module, gewichtet mit deren Leistungspunkten gemäß Anhang 1. Leistungen, die mit dem Vermerk „bestanden“ gekennzeichnet sind, gehen nicht in die Berechnung der Fachnoten und der Note im Fach Bildungswissenschaften ein. Bei der Bildung der Fachnoten und der Note im Fach Bildungswissenschaften wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 5 entsprechend.“

58. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten, der Note im Fach Bildungswissenschaften und der Note der Masterarbeit gewichtet mit den nach § 6 Abs. 2 dem jeweiligen Fach und der Masterarbeit zugeordneten Leistungspunkten. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 4entsprechend.“

59. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe A, Nr. 1, Buchstabe B, Nr. 1 bzw. Buchstabe C, Nr. 1 vorgeschriebenen Modulen bestanden wurden, das Praktikumsmodul gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe A Nr. 2, Buchstabe B, Nr. 2 bzw. Buchstabe C, Nr. 2 erfolgreich absolviert wurde, die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend" (4,0) bewertet wurde, die sonstigen in Anhang 1 vorgesehenen Studien- u. Prüfungsleistungen bestanden wurden und beim Lehramt an Realschulen plus der Nachweis von 30 Leistungspunkten aus dem Vorbereitungsdienst oder Ergänzungsleistungen (§ 6, Abs. 2) erbracht wurden. Der Nachweis der Zeiten aus dem Vorbereitungsdienst erfolgt durch eine Bescheinigung des Landesprüfungsamtes."

60. In § 17 Abs. 2 wird Satz 1 gestrichen.

61. In § 17 Abs. 2 wird die Angabe „entscheidet die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über eine Fristverlängerung" durch die Angabe „entscheidet der zuständige Fachprüfungsausschuss über eine Fristverlängerung" ersetzt.

62. In § 17 Abs. 2 wird das Wort „Ausnahmefälle" durch das Wort „Ausnahmefällen" ersetzt.

63. In § 17 Abs. 2 wird nach dem Satz „Ist eine mündliche oder praktische Prüfungsleistung in der ersten Wiederholung nicht bestanden, können die Fachprüfungsausschüsse in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung (Ausschlussfrist) bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen ist, die Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung gestatten." der Absatz getrennt.
Die nachfolgenden Sätze bilden den neuen Absatz 3. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verschiebt sich entsprechend.

64. In § 17 Abs. 3 wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:
„Pflicht-Prüfungsleistungen müssen, Wahlpflicht-Prüfungsleistungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden."

65. In § 17 Abs. 4 wird in Satz 2 das Wort „diesem" durch die Wörter „dem gewählten" ersetzt.

66. In § 17 Abs. 5 wird in Satz 4 wird nach der Angabe „Abteilung für Prüfungsangelegenheiten" der Buchstabe „t" gestrichen.

67. § 17 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„Die Kandidatin oder der Kandidat hat den Prüfungsanspruch in der von ihr oder ihm gewählten Fächerkombination verloren, wenn einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen in mindestens einem Fach der gewählten Fächerkombination oder in den Bildungswissenschaften endgültig nicht bestanden sind oder als endgültig nicht bestanden gelten und die Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind (Studiengang im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG). Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung."

68. In § 19 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Erkennt die oder der Fachprüfungsausschussvorsitzende im Einvernehmen mit der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet"

69. In § 20 Abs. 1 erhalten die Sätze 9 und 10 folgende Fassung:
„Die Anzahl der in Zusatzleistungen (§ 6 Abs. 5) erworbenen Leistungspunkte sowie die entsprechenden Noten werden auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, der spätestens bis zum Ablauf der in § 6 Abs. 5 genannten Frist vorliegen muss, in das Transcript of Records aufgenommen. Im Falle des § 6 Abs. 3 werden auch die Ergänzungsleistungen und die damit erworbenen Leistungspunkte in das Transcript of Records aufgenommen."

70. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„In den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen trägt das Zeugnis das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist. Gleiches gilt im Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen plus im Falle von Ergänzungsleistungen (gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2). Ansonsten trägt im Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen plus das Zeugnis das Datum, an dem die Bescheinigung nach § 5 Abs. 2 bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorgelegt wurde. Alle Zeugnisse werden mit dem Siegel des Landes versehen."

71. In § 20 Abs. 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
„Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden ihr oder ihm von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten, zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements, Übersetzungen der Masterurkunde, des Zeugnisses und des Transcript of Records in englischer Sprache ausgehändigt."

72. In § 20 Abs. 4 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:
„Studierende, welche alle Teile der Masterprüfung für das Lehramt an Realschulen plus bis auf die Leistungen gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe A Nr. 4 bestanden haben, erhalten ein Zertifikat. Für den Inhalt des Zertifikats gilt Absatz 1, für das Datum gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend."

73. Vor den fachspezifischen Anhang Bautechnik wird folgende Angabe eingefügt:
„Anhang 1: Fachspezifische Anhänge"

74. Anhang 2 erhält folgende Fassung:

„Anhang 2: Sonderregelung Universitätsverbund Südwest

Sonderregelung für Studierende im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität des Saarlandes, der Universität Koblenz-Landau, der Universität Trier und der Technischen Universität Kaiserslautern (Universitätsverbund Südwest).

Für Studierende, die im Rahmen des Universitätsverbundes Südwest sowohl an der TU Kaiserslautern als auch an einer anderen Hochschule für einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang (an der Universität des Saarlandes in einem lehramtsbezogenen Studiengang) eingeschrieben sind, gelten folgende Sonderregelungen:

Einschreibung an der Technischen Universität Kaiserslautern als Ersthochschule	**Einschreibung an einer anderen Universität als Ersthochschule**
	Abweichend von § 1 Abs. 4 gilt: An die Studierenden, die als Ersthochhochschule die Universität des Saarlandes gewählt haben, wird der akademische Grad eines „Master of Education (M.Ed.)“ nicht verliehen.
Ergänzend zu § 2 Abs. 1 gilt: Die Studierenden haben bei der Einschreibung unter Angabe des Studienganges nachzuweisen, dass sie an einer Hochschule des Universitätsverbundes Südwest für einen lehramtsbezogenen Studiengang eingeschrieben sind und zu erklären, dass die TU Kaiserslautern Ersthochschule sein soll.	**Ergänzend zu § 2 Abs. 1 gilt:** Die Studierenden haben bei der Einschreibung unter Angabe des Studienganges nachzuweisen, dass sie an einer Hochschule des Universitätsverbundes Südwest für einen lehramtsbezogenen Studiengang eingeschrieben sind und zu erklären, welche Hochschule Ersthochschule sein soll.
Abweichend von § 3 Abs. 1 gilt: Das lehramtsbezogene Studium an der TU Kaiserslautern umfasst das Studium eines vom Studierenden gemäß § 3 Abs. 2 zu wählenden Faches, das Fach Bildungswissenschaften und die vorgeschriebenen Schulpraktika.	**Abweichend von § 3 Abs. 1 gilt:** Das lehramtsbezogene Studium an der TU Kaiserslautern umfasst das Studium eines vom Studierenden gemäß § 3 Abs. 2 zu wählenden Faches.
Ergänzend zu § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt: Das an der anderen Universität studierte Fach darf nicht an der TU Kaiserslautern angeboten werden. Die Zulässigkeit einer Fächerkombination wird durch § 3 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007, in der jeweils geltenden Fassung, geregelt.	**Ergänzend bzw. abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt:** Die Zulässigkeit einer Fächerkombination wird durch § 3 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 geregelt. Falls die Universität des Saarlandes als Ersthochschule gewählt wurde, ist bereits bei der Einschreibung ein lehramtsbezogener Schwerpunkt zu wählen.
	Abweichend von § 4 Abs. 2 gilt: Für Studierende, die als Ersthochschule die Universität des Saarlandes gewählt haben, gelten die Fristen für das Erbringen der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen nicht.
Ergänzend zu § 6 Abs. 2 gilt: Bei Kombinationen mit den Fächern Musik oder Bildende Kunst entfallen auf das künstlerische Fach 69 LP und auf das zweite Fach 15 LP.	**Abweichend von § 6 Abs. 4 gilt:** Für Studierende, die als Ersthochschule die Universität des Saarlandes gewählt haben, ist die Teilnahme an einem Schulpraktikum (4 LP) erforderlich, soweit es nicht schon im Rahmen des B.Ed. erbracht wurde.
Ergänzend zu § 15 gilt: Bei Kombination mit dem Fach Musik oder Bildende Kunst muss die Masterarbeit in dem künstlerischen Fach angefertigt werden.	**Abweichend von § 15 gilt:** Für Studierende, die als Ersthochschule eine andere Universität als die TU Kaiserslautern gewählt haben, ist die Anfertigung einer Masterarbeit an der TU Kaiserslautern nicht verpflichtend.
Abweichend von § 20 Abs. 1 gilt:	**Abweichend von § 20 Abs. 1 gilt:**

Sofern die Zweithochschule eine rheinland-pfälzische Universität ist, wird das Masterzeugnis, die Masterurkunde und das Diploma Supplement nach Vorlage eines Nachweises dieser Universität von der Ersthochschule ausgestellt. Der Nachweis muss enthalten, dass alle in dem an der Zweithochschule studierten Fach für einen erfolgreichen Abschluss notwendigen Leistungen erbracht worden sind. Das Masterzeugnis enthält die Angabe, welches Fach an der Zweithochschule im Universitätsverbund Südwest studiert wurde. Wenn die Zweithochschule die Universität des Saarlandes ist, so bestätigt diese für das bei ihr studierte Fach durch eine Bescheinigung, dass 42 Leistungspunkte, beim lehramtsbezogenen Schwerpunkt berufsbildende Schulen 44 bzw. 40 Leistungspunkte erbracht worden sind. Die Bescheinigung hat ferner die erbrachten Studien- u. Prüfungsleistungen, die erzielten Noten und die Semesterwochenstunden zu enthalten. Das von der Ersthochschule auszustellende Masterzeugnis enthält einen Hinweis, dass ein Fach des lehramtsbezogenen Masterstudienganges an der Universität des Saarlandes studiert und abgeschlossenen wurde. Wird die Masterarbeit im Rahmen des Südwestverbundes an der kooperierenden Partnerhochschule angefertigt, wird das Zeugnis von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet, dem das an der TU Kaiserslautern nach § 3 Abs. 2 studierte Fach zuzuordnen ist.	Studierende, die als Ersthochschule die Universität des Saarlandes gewählt haben, erhalten anstelle eines Zeugnisses und eines Diploma Supplement eine Bescheinigung, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Noten, die erreichten Leistungspunkte und die Semesterwochenstunden in dem studierten Fach enthält. Eine Gesamtnote wird nicht gebildet.
Abweichend von § 21 Abs. 2 gilt: Wird die Masterarbeit nicht an der Ersthochschule angefertigt, wird die Masterurkunde von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet, dem das an der TU Kaiserslautern nach § 3 Abs. 2 studierte Fach zuzuordnen ist. Ist keine eindeutige Zuordnung möglich, so wird die Masterurkunde vom Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Sozialwissenschaften unterzeichnet.	

Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung entsprechend.“

75. Der fachspezifische Anhang des Faches Bautechnik erhält folgende Fassung:

„Fachspezifischer Anhang zur Masterprüfungsordnung Bautechnik – Lehramt an berufsbildenden Schulen

(1) Das Fach Bautechnik kann an der TU Kaiserslautern im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 1) studiert werden.

(2) Studienbeginn ist in der Regel das Wintersemester.

(3) An der TU Kaiserslautern werden im Fach Bautechnik die folgenden verpflichtenden Module für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang angeboten:

- Bautechnische Bereiche: Tiefbau, Straßenbau
- Bautechnische Bereiche: Hochbau, Bauschäden
- Rechnergestützte Methoden und Verfahren
- Aspekte unterrichtlicher Praxis im Fach Bautechnik
- Betriebspraktikum
- Wahlpflichtbereich

(4) Die Summe der Semesterwochenstunden (SWS) der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt ca. 34 SWS. Die für das jeweilige Modul vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen können folgender Tabelle entnommen werden. Einfache Leistungsnachweise (ELN) sind Studienleistungen nach § 5 Abs. 5 Satz 1, bei denen keine Note ausgewiesen wird. Qualifizierte Leistungsnachweise (QLN) sind Studienleistungen nach § 5 Abs. 5 Satz 1, bei denen die Note ausgewiesen wird.

Nr: Modul-/ Veranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht/ Wahlpflicht	SWS	LP	Studienleistung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung
Bautechnische Bereiche: Tiefbau, Straßenbau				**10,0**			
Grundbau I	Vorlesung/Übung	Pflicht	2	3,0	unbenotete Hausübungen	X	Klausur
Bodenmechanik I	Vorlesung/Übung	Pflicht	3	4,0	unbenotete Hausübungen	X	
Straßenbau I	Vorlesung/Übung	Pflicht	1	1,5	Kolloquium		
Straßenbau II	Vorlesung/Übung	Pflicht	1	1,5			
Bautechnische Bereiche: Hochbau, Bauschäden				**8,0**			
Massivbau I	Vorlesung/Übung	Pflicht	3	3,0	unbenotete Hausübungen	X	Mündliche Prüfung
Ingenieurholzbau I	Vorlesung/Übung	Pflicht	4	3,0	unbenotete Hausübungen	X	
Bauschadenanalyse	Vorlesung/Übung	Pflicht	2	2,0	Scheinklausur (60 Minuten), unbenotet		
Rechnergestützte Methoden und Verfahren				**8,0**			
Vertiefung EDV	Vorlesung/Übung	Pflicht	3	4,5	unbenotete Hausübungen	X	Klausur
Anwendung rechnergestützter Methoden	Vorlesung/Übung	Pflicht	3	3,5	unbenotete Hausübungen	X	
Aspekte unterrichtlicher Praxis im Fach Bautechnik				**6,0**			
Fachdidaktik III (Bau): Erstellen von Unterrichtsplanungen der Bautechnik	Vorlesung/Übung	Pflicht	2	3,0	Unbenotete Referate	X	Mündliche Prüfung
Fachdidaktik IV (Bau): Planung, Aufbau und Erstellen von Unterrichtsreihen der Bautechnik	Vorlesung/Übung	Pflicht	2	3,0	Unbenotete Referate	X	

Betriebspraktikum				**5,0**			
Betriebspraktikum	Praktikum	Pflicht		5,0	Unbenotete Dokumentation und Präsentation		
Wahlpflichtbereich				**7,0**			
siehe Absatz 5.							

(5) Das Lehrangebot aus dem Wahlpflichtbereich kann durch Beschluss des Fachbereichsrates erweitert oder gekürzt werden. Auf der Website des Fachbereichs wird eine aktuelle Aufstellung der im Wahlpflichtbereich angebotenen Lehrveranstaltungen veröffentlicht (http://www.bauing.uni-kl.de/go/Lehramt-Wahlpflicht).

(6) Eine Modulprüfung umfasst den Stoff der ihr in obiger Tabelle zugeordneten Lehrveranstaltungen des Moduls.

(7) Ist die erste oder zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Näheres regelt § 13 Absatz 5."

76. Im fachspezifischen Anhang Chemie wird für das Lehramt an Gymnasien folgende Tabelle ergänzt:

„Chemie als nichtkünstlerisches Beifach (für Bildende Kunst oder Musik)
Das Studium als nichtkünstlerisches Beifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul-/ Veranstaltungsname	**Art der Lehrveranstaltung**	**Pflicht-/ Wahlpflicht**	**SWS**	**LP**	**Studienleistung**	**Prüfungsvorleistung**	**Prüfungsleistung**
Modul 13a Aktuelle Themen der modernen Anorganischen Chemie und vertiefende Fachdidaktik			**11**	**15**			
a) Biochemie	Vorlesung	Pflicht	2	3			Klausur
b) Fachdidaktik	Seminar, Praktikum	Pflicht	3	4		Sicherheitsbelehrung	Mündliche Prüfung
c) Wahlpflichtveranstaltung	Vorlesung oder Seminar	Wahlpflicht	2	3			Niederschrift oder mündliche Prüfung oder Vortrag, Portfolio
d) Fachdidaktik	Seminar, Praktikum	Pflicht	4	5		Sicherheitsbelehrung	Niederschrift oder mündliche Prüfung oder Vortrag, Portfolio

"

77. Der fachspezifische Anhang des Faches Geographie erhält folgende Fassung:

„Fachspezifischer Anhang zur Masterprüfungsordnung Geographie - Lehramt an Gymnasien, Realschulen plus und berufsbildenden Schulen

Geographie - Lehramt Gymnasium

(1) Das Fach Geographie kann an der TU Kaiserslautern im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien studiert werden.

(2) Das Lehrangebot im Fach Geographie ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn für das Wintersemester angestrebt werden sollte, ein Beginn zum Sommersemester jedoch nicht ausgeschlossen ist.

(3) An der TU Kaiserslautern werden im Fach Geographie die folgenden verpflichtenden Module für den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien angeboten. Die für das jeweilige Modul vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen, die zugeordneten Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkte (LP) sowie die zu erbringenden Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen können folgender Tabelle entnommen werden.

(4) Die Summe der Semesterwochenstunden (SWS) der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien 42 SWS.

Nr: Modul-/ Veranstaltungsname	Art der Lehr-veranstaltung	Pflicht/ Wahlpflicht	SWS	LP	Studien-leistung	Prüfungs-vorleistung	Prüfungsleistung
9: Regionalgeographie Europa/Außereuropa				**8**			
Regionale Geographie (Europa/Außereuropa)	Vorlesung	Pflicht	2	2			Modulabschluss-klausur
Auslands-Geländeübung	Geländeübung	Pflicht	10 Tage	6	Benotetes Protokoll		
10: Fragen und Methoden der geographischen Forschung				**8**			
Umweltbewusstsein & Umweltverhalten	Seminar	Pflicht	4	8			Präsentation
12: Spezielle Geographiedidaktik (Gym)				**8**			
Seminar zur Fachdidaktik III	Seminar	Pflicht	2	4	Benotete Ausarbeitung		Mündliche Modulabschluss-prüfung
(Gelände)Übung mit eigener Vorbereitung	Seminar	Pflicht	2	4	Benotete Ausarbeitung		
13: Projektstudie: Raum und Landschaft				**6**			
Instrumente und Methoden der Umweltplanung	Seminar	Pflicht	2	4			Benotete Ausarbeitung
Zwei eintägige Geländeübungen	Seminar	Pflicht	2 Tage	2	Benotete Protokolle		
14: Fächerverbindendes Wahlpflichtmodul: Mensch und Umwelt				**12**			
Siedlungsökologie	Vorlesung/ Übung	Wahlpflicht	2	3			Saalübung
Grundlagen der Ökologie und Klimamodelle	Vorlesung/ Übung	Wahlpflicht	2	3			Saalübung
Stadtentwicklung / Ländlicher Raum	Vorlesung/ Übung	Wahlpflicht	2	3			Projektübung
ÖPNV / Verkehr und Umwelt	Vorlesung/ Übung	Wahlpflicht	2	3			Mündliche Prüfung
Angewandte Stadtklimatologie	Vorlesung/ Übung	Wahlpflicht	2	3			Geländeübung
Methoden der Raumbeobachtung	Vorlesung/ Übung	Wahlpflicht	2	3			Benotete Ausarbeitung
Wasserwirtschaft in ariden Gebieten	Vorlesung/ Übung	Wahlpflicht	2	3			Mündliche Prüfung
Lärmminderung und Luftreinhaltung	Vorlesung/ Übung	Wahlpflicht	2	3			Geländeübung

Anmerkung zu Modul 12: Der erfolgreiche Abschluss des Seminars zur „Fachdidaktik III“ ist Voraussetzung für die Teilnahme an der (Gelände)Übung mit eigener Vorbereitung. Das Bestehen des Seminars zur Fachdidaktik III und der (Gelände)Übung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung.

Anmerkung zu Modul 14: Aus dem fächerverbindenden Wahlpflichtmodul 14 müssen 12 CP erbracht werden, wobei die Wahl der zu belegenden Veranstaltungen freigestellt ist. Die Modulnote setzt sich zu 100 % aus den Prüfungsleistungen zusammen (4 benotete Prüfungsleistungen zu je 25 %).

Geographie - Lehramt Realschule plus

(1) Das Fach Geographie kann an der TU Kaiserslautern im Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen Plus studiert werden.

(2) Das Lehrangebot im Fach Geographie ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn für das Wintersemester angestrebt werden sollte, ein Beginn zum Sommersemester jedoch nicht ausgeschlossen ist.

(3) An der TU Kaiserslautern werden im Fach Geographie die folgenden verpflichtenden Module für den Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen Plus angeboten. Die für das jeweilige Modul vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen, die zugeordneten Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkte (LP) sowie die zu erbringenden Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen können der folgenden Tabelle entnommen werden.

(4) Die Summe der Semesterwochenstunden (SWS) der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt im Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen Plus 23 SWS.

Nr: Modul-/ Veranstaltungsname	**Art der Lehr-veranstaltung**	**Pflicht/ Wahlpflicht**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**	**Prüfungs-vorleistung**	**Prüfungsleistung**
9: Regionalgeographie Europa/Außereuropa				**8**			
Regionale Geographie (Europa/Außereuropa)	Vorlesung	Pflicht	2	2			Modulabschlussklausur
Auslands-Geländeübung	Geländeübung	Pflicht	10 Tage	6	Benotetes Protokoll		
10: Fragen und Methoden der geographischen Forschung				**4**			
Empirische Sozialforschung	Übung	Pflicht	2	4			Benotete Ausarbeitung
11: Spezielle Geographiedidaktik (RS Plus)				**3**			
(Gelände)Übung mit eigener Vorbereitung	Geländeübung	Pflicht	2	3	Benotete Ausarbeitung		Mündliche Modulabschlussprüfung
15: Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften				**8**			
Raum-Zeit-Gesellschaft	Übung	Pflicht	2	3			Mündliche Modulabschlussprüfung
Gesellschaftslehre im Unterricht	Seminar	Pflicht	2	5			

Anmerkung zu Modul 11: Das Bestehen der (Gelände)Übung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung.

Anmerkung zu Modul 15: Der erfolgreiche Abschluss der Übung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar.

Geographie - Lehramt Berufsbildende Schulen

(1) Das Fach Geographie kann an der TU Kaiserslautern im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen (2. Fach) studiert werden.

(2) Das Lehrangebot im Fach Geographie ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn für das Wintersemester angestrebt werden sollte, ein Beginn zum Sommersemester jedoch nicht ausgeschlossen ist.

(3) An der TU Kaiserslautern werden im Fach Geographie die folgenden verpflichtenden Module für den Masterstudiengang für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen angeboten. Die für das jeweilige Modul vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen, die zugeordneten Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkte (LP) sowie die zu erbringenden Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen können der folgenden Tabelle entnommen werden.

(4) Die Summe der Semesterwochenstunden (SWS) der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen 40 SWS.

Nr: Modul-/ Veranstaltungsname	**Art der Lehr-veranstaltung**	**Pflicht/ Wahlpflicht**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**	**Prüfungs-vorleistung**	**Prüfungsleistung**
9: Regionalgeographie Europa/Außereuropa				**10**			
Regionale Geographie (Europa/Außereuropa)	Vorlesung	Pflicht	2	2			Modulabschluss-klausur und benotete Ausarbeitung
Auslands-Geländeübung	Geländeübung	Pflicht	10 Tage	6	Benotetes Protokoll		
Siedlungsökologie	Vorlesung	Pflicht	2	2	Benotete Ausarbeitung	Mit Nachweis der Studienleistung erbracht	
10: Fragen und Methoden der geographischen Forschung				**18**			
Umweltbewusstsein & Umweltverhalten	Seminar	Pflicht	4	8			Präsentation
Instrumente und Methoden der Umweltplanung	Seminar	Plicht	2	4			Benotete Ausarbeitung
Methoden der Raumbeobachtung	Vorlesung/ Übung	Pflicht	2	3			Benotete Ausarbeitung
Angewandte Stadtklimatologie	Vorlesung/ Übung	Plicht	2	3			Geländeübung
11: Spezielle Geographiedidaktik (BBS)				**12**			
Raum-Zeit-Gesellschaft	Übung	Pflicht	2	4			Mündliche Modul-abschlussprüfung
Seminar zur Fachdidaktik III	Seminar	Pflicht	2	4	Benotete Ausarbeitung		
(Gelände)Übung mit eigener Vorbereitung	Seminar	Pflicht	2	4	Benotete Ausarbeitung		

Anmerkung zu Modul 9: Die Modulnote setzt sich zusammen aus: 1/3 benotete Ausarbeitung zur Siedlungsökologie und 2/3 Modulabschlussklausur.
Anmerkung zu Modul 10: Die Modulnote setzt sich zu 100 % aus den Prüfungsleistungen zusammen (4 Prüfungsleistungen zu je 25 %).
Anmerkung zu Modul 11: Der erfolgreiche Abschluss des Seminars zur Fachdidaktik III ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Geländeübung mit eigener Vorbereitung. Das Bestehen des Seminars zur Fachdidaktik III und der Geländeübung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung.

Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits im lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der TU Kaiserslautern im Fach Geographie eingeschrieben waren, können gegen begründeten Antrag, der innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Änderungsordnung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen und an den Prüfungsausschuss zu richten ist, in der bisherigen Prüfungsordnung verbleiben.
Der Prüfungsausschuss genehmigt begründete Anträge, sofern diese Studierenden durch den Wechsel in die neue Prüfungsordnung nachweislich eine Schlechterstellung erfahren würden.
Studierende, die bis zum Sommersemester 2014 in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Geographie eingeschrieben wurden, gegen begründeten Antrag, der innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Änderungsordnung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen und an den Prüfungsausschuss zu richten ist, in der Prüfungsordnung in der Änderungsfassung vom 21.02.14 verbleiben."

78. Der fachspezifische Anhang des Faches Holztechnik erhält folgende Fassung:

„Fachspezifischer Anhang zur Masterprüfungsordnung Holztechnik – Lehramt an berufsbildenden Schulen

(1) Das Fach Holztechnik kann an der TU Kaiserslautern im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 1) studiert werden.

(2) Studienbeginn ist in der Regel das Wintersemester.

(3) An der TU Kaiserslautern werden im Fach Holztechnik die folgenden verpflichtenden Module für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang angeboten:

- Raumgestaltung, Möbelbau
- Ingenieurholzbau
- Methoden und Verfahren der Fertigung
- Aspekte unterrichtlicher Praxis im Fach Holztechnik
- Betriebspraktikum
- Wahlpflichtbereich

(4) Die Summe der Semesterwochenstunden (SWS) der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt ca. 34 SWS. Die für das jeweilige Modul vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen können folgender Tabelle entnommen werden. Einfache Leistungsnachweise (ELN) sind Studienleistungen nach § 5 Abs. 5 Satz 1, bei denen keine Note ausgewiesen wird. Qualifizierte Leistungsnachweise (QLN) sind Studienleistungen nach § 5 Abs. 5 Satz 1, bei denen die Note ausgewiesen wird.

Nr: Modul-/ Veranstaltungsname	**Art der Lehrveranstaltung**	**Pflicht/ Wahlpflicht**	**SWS**	**LP**	**Studienleistung**	**Prüfungsvorleistung**	**Prüfungsleistung**
Raumgestaltung, Möbelbau				**8,0**			
Raumgestaltung I	Vorlesung/Übung	Pflicht	4	4,0	unbenotete Hausübungen	X	Mündliche Prüfung
Möbelbau	Vorlesung/Übung	Pflicht	4	4,0	unbenotete Hausübungen	X	
Ingenieurholzbau				**8,0**			
Ingenieurholzbau I	Vorlesung/Übung	Pflicht	4	3,0	unbenotete Hausübungen	X	Klausur
Ingenieurholzbau II	Vorlesung/Übung	Pflicht	4	5,0	unbenotete Hausübungen	X	
Methoden und Verfahren der Fertigung				**7,0**			
Vertiefung EDV	Vorlesung/Übung	Pflicht	3	4,5	Hausübungen mit Kolloquium, benotet		
Maschinenarbeit	Vorlesung/Übung	Pflicht	3	2,5	Herstellen eines Werkstückes, benotet		
Aspekte unterrichtlicher Praxis im Fach Holztechnik				**6,0**			
Fachdidaktik III (Holz): Erstellen von Unterrichtsplanungen der Holztechnik	Vorlesung/Übung	Pflicht	2	3,0	Unbenotete Referate	X	Mündliche Prüfung
Fachdidaktik IV (Holz): Planung, Aufbau und Erstellen von Unterrichtsreihen der Holztechnik	Vorlesung/Übung	Pflicht	2	3,0	Unbenotete Referate	X	
Betriebspraktikum				**5,0**			

Betriebspraktikum	Praktikum	Pflicht		5,0	Unbenotete Dokumentation und Präsentation		
Wahlpflichtbereich				**10,0**			
siehe Absatz 5.							

(5) Das Lehrangebot aus dem Wahlpflichtbereich kann durch Beschluss des Fachbereichsrates erweitert oder gekürzt werden. Auf der Website des Fachbereichs wird eine aktuelle Aufstellung der im Wahlpflichtbereich angebotenen Lehrveranstaltungen veröffentlicht (http://www.bauing.uni-kl.de/go/Lehramt-Wahlpflicht).

(6) Eine Modulprüfung umfasst den Stoff der ihr in obiger Tabelle zugeordneten Lehrveranstaltungen des Moduls.

(7) Ist die erste oder zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Näheres regelt § 13 Absatz 5.“

79. Der fachspezifische Anhang des Faches Informatik erhält folgende Fassung:

„Fachspezifischer Anhang zur Masterprüfungsordnung Informatik – Lehramt an Gymnasien, Realschulen plus und berufsbildenden Schulen

(1) Das Fach Informatik kann an der TU Kaiserslautern in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Gymnasien (GYM), an Realschulen plus (RS+) oder an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.

(2) Das Lehrangebot im Fach Informatik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn jeweils sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich ist.

(3) An der TU Kaiserslautern werden im Fach Informatik die folgenden verpflichtenden Module für den Masterstudiengang angeboten:

- Modul 2: Technische Grundlagen der Informatik (nur für BBS)
- Modul 6: Sichere und vernetzte Systeme (nur für BBS)
- Modul 10: Vertiefendes Wahlpflichtmodul (nur für GYM)
- Modul 11: Wahlpflichtmodul
- Modul 12: Projektpraktikum (nur für GYM)
- Modul 13: Didaktik des Informatikunterrichts
- Modul 14: Berufsorientierte Fachdidaktik der Informatik (nur für RS+)

(4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studienleistungen können folgender Tabelle entnommen werden:

Nr: Modul-/ Veranstaltungsname	**Art der Lehr-veranstaltung**	**Pflicht/ Wahlpflicht**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**	**Prüfungs-vorleistung**	**Prüfungsleistung**
2: Technische Grundlagen der Informatik (BBS)							
Rechnersysteme 1	Vorlesung, Übung	Pflicht	6	8	Übungen	ja	Klausur
Rechnersysteme 2	Vorlesung, Übung	Pflicht	4	6	Übungen	ja	Klausur
6: Sichere und vernetzte Systeme (BBS)							
Kommunikationssysteme	Vorlesung, Übung	Pflicht	3	5	Übungen	ja	Klausur
10: Vertiefendes Wahlpflichtmodul (GYM)				**14-18**			
Kern- oder Vertiefungsmodule aus Lehrgebiet B	Vorlesung, Übung	Wahlpflicht	ca. 6	8	Übungen	ja	mündl. Prüfung
Wahl aus: Entwurf und Analyse von Algorithmen*, Formale Grundlagen der Programmierung*, Softwareentwicklung 3*, Rechnersysteme 2*, Vertiefungsmodule aus Lehrgebiet B	Vorlesung, ggf. Übung	Wahlpflicht	ca. 4 - 8	6 - 10	ggf. Übungen	ja	
11: Wahlpflichtmodul			**GYM: RS+: BBS:**	**8–12 11 13**			
Kern- oder Vertiefungsmodule aus Lehrgebiet A	Vorlesung, Übung	Wahlpflicht	ca. 6	8	Übungen	ja	mündl. Prüfung
Vertiefungsmodule aus Lehrgebiet A	Vorlesung, ggf. Übung	Wahlpflicht	GYM: 0 - 3	0 - 4	ggf. Übungen	ja	
			RS+: ca. 2	3			
			BBS: ca. 4	5			
12: Projektpraktikum (GYM)				**8**			
Projekt aus Lehrgebiet B	Projekt	Wahlpflicht	4	8	Schein	nein	
13: Didaktik des Informatikunterrichts (GYM)				**8**			

Fachdidaktik Informatik	Vorlesung, Übung	Pflicht	3	4	Übungen	ja	mündl. Prüfung
Seminar: Fachdidaktik der Vertiefung	Seminar	Wahlpflicht	2	4	Schein	nein	
13: Didaktik des Informatikunterrichts (RS+)				**4**			
Fachdidaktik Informatik	Vorlesung, Übung	Pflicht	3	4	Übungen	ja	mündl. Prüfung
13: Didaktik des Informatikunterrichts (BBS)				**8**			
Fachdidaktik Informatik	Vorlesung, Übung	Pflicht	3	4	Übungen	ja	mündl. Prüfung
Fachdidaktische Grundlagen der technischen Informatik oder Seminar	Vorlesung, Übung oder Seminar	Pflicht	3 oder 2	4	Übungen	ja	
14: Berufsorientierte Fachdidaktik der Informatik (RS+)				**8**			
Fachdidaktik Laborbetreuung	Vorlesung, Übung	Pflicht	3	4	Schein	nein	
Fachdidaktik Programmierung für E-Techniker und Maschinenbauer	Vorlesung, Übung	Pflicht	3	4	Übungen	ja	mündl. Prüfung

*) Diese Vorlesungen dürfen nur eingebracht werden, wenn sie zu den restlichen Lehrveranstaltungen des Moduls inhaltlich passen und noch nicht im Bachelorstudiengang eingebracht wurden.

Die angegebenen Intervalle bei den Leistungspunkten und Semesterwochenstunden der Module „Wahlpflichtmodul“ und „Vertiefendes Wahlpflichtmodul“ im Lehramt an Gymnasien ermöglichen eine individuelle Verschiebung der Studienschwerpunkte. Beide Module zusammen müssen mindestens 26 LP umfassen.

(5) Die Prüfungen der Module „Technische Grundlagen der Informatik“ und „Sichere und vernetzte Systeme“ erfolgen schriftlich. Die Prüfungen der Module „Vertiefendes Wahlpflichtmodul“, „Didaktik des Informatikunterrichts“ und „Berufsorientierte Fachdidaktik der Informatik“ erfolgen mündlich. Die Prüfung des Moduls „Wahlpflichtmodul“ erfolgt mündlich gemäß § 5 Abs. 11 der Landesverordnung. Für das Modul „Projektpraktikum“, sind Studienleistungen zu erbringen.

(6) Mündliche Prüfungen zu Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von mehr als 6 LP können bis zu 60 Minuten dauern. Klausuren zu Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von mehr als 6 LP können bis zu drei Stunden dauern.

(7) Sind einem Modul mehr als eine Lehrveranstaltung zugeordnet, so errechnet sich die Modulnote aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten, die alle 4,0 oder besser sein müssen.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der konsekutiven Masterstudiengänge für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 02. Juni 2015

Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr. Robert J ü p n e r

Der Dekan des Fachbereichs Biologie
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr. Michael S c h r o d a

Der Dekan des Fachbereichs Chemie
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr. Christoph v a n W ü l l e n

Der Dekan des Fachbereichs Elektro- und Informationstechnik
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr.-Ing. Hans D. S c h o t t e n

Der Dekan des Fachbereichs Informatik
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr. rer. nat. Klaus S c h n e i d e r

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr.-Ing. Christian S c h i n d l e r

Der Dekan des Fachbereichs Mathematik
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr. Wolfram D e c k e r

Der Dekan des Fachbereichs Physik
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr. rer. nat. Volker S c h ü n e m a n n

Die Dekanin des Fachbereichs Raum- und Umweltplanung
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr. Annette S p e l l e r b e r g

Die Dekanin des Fachbereichs Sozialwissenschaften
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr. Shanley A l l e n

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang Lehramt (Erweiterungsprüfung) an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29. Mai 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m § 76 Abs.2 Nr.6 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Raum- und Umweltplanung am 06.05.2015 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang Lehramt (Erweiterungsprüfung) an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen.
Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 21.05.2015, Az.: 4/MF-Och-2015-08-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang Lehramt (Erweiterungsprüfung) an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 02.02.2012 (St.Anz. Nr. 8 vom 12.03.2012, S. 661), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24.07.2013 (Staatsanzeiger Nr. 32 vom 09.09.2013, S. 1581), wird wie folgt geändert:

Der Fachspezifische Anhang für die Erweiterungsprüfung im Zertifikatsstudiengang des Faches Geographie mit den Schwerpunkten Lehramt Realschulen plus und Berufsbildende Schulen sowie Gymnasium erhält folgende Fassung:

Für das Lehramt an Realschulen plus und Berufsbildenden Schulen

(1) Das Fach Geographie kann als 3. Fach an der TU Kaiserslautern mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkten Lehramt an Realschulen Plus oder Lehramt an Berufsbildenden Schulen studiert werden.

(2) Das Lehrangebot im Fach Geographie ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn für das Wintersemester angestrebt werden sollte, ein Beginn zum Sommersemester jedoch nicht ausgeschlossen ist.

(3) An der TU Kaiserslautern werden im Zertifikatsstudiengang des Faches Geographie die folgenden verpflichtenden Module für die Erweiterungsprüfung im lehramtsbezogenen Studiengang an Realschulen Plus oder an Berufsbildenden Schulen angeboten. Die für das jeweilige Modul vorgesehenen Pflichtveranstaltungen, die zugeordneten Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkte (LP) sowie die zu erbringenden Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Nr: Modul-/ Veranstaltungsname	Art der Lehr-veranstaltung	Pflicht/ Wahlpflicht	SWS	LP	Studien-leistung	Prüfungs-vorleistung	Prüfungsleistung
1: Einführung in die Humangeographie				**12**			
Einführung in die Anthropogeographie I	Vorlesung/ Übung	Pflicht	2	3			Klausur über die Inhalte aller im Modul zu belegenden Lehr-veranstaltungen
Einführung in die Anthropogeographie II	Vorlesung/ Übung	Pflicht	2	3			
Allgemeine Anthropo-geographie I	Vorlesung/ Übung	Pflicht	2	3			
Allgemeine Anthropo-geographie II	Vorlesung/ Übung	Pflicht	2	3			
2: Einführung in die Physische Geographie				**12**			

Einführung Physische Geographie I	Vorlesung/ Übung	Pflicht	2	3			Klausur über die Inhalte aller im Modul zu belegenden Lehr-veranstaltungen
Einführung Physische Geographie II	Vorlesung/ Übung	Pflicht	2	3			
Allgemeine Physische Geographie I	Vorlesung/ Übung	Pflicht	2	3			
Allgemeine Physische Geographie II	Vorlesung/ Übung	Pflicht	2	3			
3: Regionalgeographie Deutschlands				**6**			
Regionale Geographie Deutschlands	Vorlesung/ Übung	Pflicht	2	3			Klausur über die Inhalte aller im Modul zu belegenden Lehr-veranstaltungen
Besondere Aspekte der Regionalgeographie Deutschlands	Vorlesung/ Übung	Pflicht	2	3			
4: Geographiedidaktik I				**6**			
Einführung in die Didaktik der Geographie	Vorlesung/ Übung	Pflicht	2	3	Experimentieren		
Didaktik der Geographie I	Übung	Pflicht	2	3	Präsentieren		
5: Raumdarstellung und Raumplanung				**9**			
Raum- und Siedlungsentwicklung	Vorlesung/ Übung	Pflicht	2	3			Klausur über die Inhalte aller im Modul zu belegenden Lehr-veranstaltungen
Sozio-ökonomischer Strukturwandel und demographischer Wandel	Vorlesung/ Übung	Pflicht	2	3			
Topographische und thematische Kartographie	Vorlesung/ Übung	Pflicht	2	3			
11: Spezielle Geographiedidaktik				**12**			
Raum - Zeit - Gesellschaft	Seminar	Pflicht	2	4			Mündliche Modulabschluss-prüfung
Seminar zur Fachdidaktik III	Seminar	Pflicht	2	4			
(Gelände)Übung mit eigener Vorbereitung	Seminar/ Geländeübung	Pflicht	2	4			

Anmerkung zu Modul 4: Die Modulendnote setzt sich zu 100 % aus den Noten der Studienleistungen (Experimentieren 50 %, Präsentieren 50 %) zusammen.

Für das Lehramt an Gymnasien

(1) Das Fach Geographie kann als 3. Fach an der TU Kaiserslautern mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an Gymnasien studiert werden.

(2) Das Lehrangebot im Fach Geographie ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn für das Wintersemester angestrebt werden sollte, ein Beginn zum Sommersemester jedoch nicht ausgeschlossen ist.

(3) An der TU Kaiserslautern werden im Zertifikatsstudiengang des Faches Geographie die folgenden verpflichtenden Module für die Erweiterungsprüfung im lehramtsbezogenen Studiengang an Gymnasien angeboten. Die für das jeweilige Modul vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, die zugeordneten Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkte (LP) sowie die zu erbringenden Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Nr: Modul-/ Veranstaltungsname	**Art der Lehr-veranstaltung**	**Pflicht/ Wahlpflicht**	**SWS**	**LP**	**Studien-leistung**	**Prüfungs-vorleistung**	**Prüfungsleistung**
1: Einführung in die Humangeographie				**12**			
Einführung in die Anthropogeographie I	Vorlesung/ Übung	Wahlpflicht	2	3			Klausur über die Inhalte aller im Modul zu belegenden Lehr-veranstaltungen
Einführung in die Anthropogeographie II	Vorlesung/ Übung	Wahlpflicht	2	3			
Allgemeine Anthropo-geographie I	Vorlesung/ Übung	Wahlpflicht	2	3			
Allgemeine Anthropo-geographie II	Vorlesung/ Übung	Wahlpflicht	2	3			
2: Einführung in die Physische Geographie				**12**			
Einführung Physische Geographie I	Vorlesung/ Übung	Wahlpflicht	2	3			Klausur über die Inhalte aller im Modul zu belegenden Lehr-veranstaltungen
Einführung Physische Geographie II	Vorlesung/ Übung	Wahlpflicht	2	3			
Allgemeine Physische Geographie I	Vorlesung/ Übung	Wahlpflicht	2	3			
Allgemeine Physische Geographie II	Vorlesung/ Übung	Wahlpflicht	2	3			
3: Regionalgeographie Deutschlands				**6**			
Regionale Geographie Deutschlands	Vorlesung/ Übung	Pflicht	2	3			Klausur über die Inhalte aller im Modul zu belegenden Lehr-veranstaltungen
Besondere Aspekte der Regionalgeographie Deutschlands	Vorlesung/ Übung	Pflicht	2	3			
5: Raumdarstellung und Raumplanung				**9**			

Raum- und Siedlungsentwicklung	Vorlesung/ Übung	Pflicht	2	3			Klausur über die Inhalte aller im Modul zu belegenden Lehr-veranstaltungen
Sozio-ökonomischer Strukturwandel und demographischer Wandel	Vorlesung/ Übung	Pflicht	2	3			
Topographische und thematische Kartographie	Vorlesung/ Übung	Pflicht	2	3			
7: Geographiedidaktik 2				**15**			
Didaktik der Geographie	Übung	Pflicht	2	3	Präsentieren		Mündliche Prüfung
Exemplarik und Transfer geographischer Sachverhalte	Seminar	Pflicht	2	4			
Geographische Medien und Darstellungsweisen	Seminar	Pflicht	2	4			
Didaktik der Geographie II	Seminar	Pflicht	2	4	Benotete Ausarbeitung		
9: Regionalgeographie Europa/Außereuropa				**6**			
Regionale Geographie (Europa/Außereuropa)	Vorlesung/ Übung	Pflicht	2	3			Modulabschluss-klausur
Siedlungsökologie	Vorlesung/ Übung	Pflicht	2	3			
12: Spezielle Geographiedidaktik				**8**			
Seminar zur Fachdidaktik III	Seminar	Pflicht	2	4			Mündliche Modulabschluss-prüfung
(Gelände)Übung mit eigener Vorbereitung	Seminar/ Geländeübung	Pflicht	2	4			

Anmerkung zu Modul 1: Das Modul 1 ist ein Wahlpflichtmodul für Lehramt Gymnasium.

Anmerkung zu Modul 2: Das Modul 2 ist ein Wahlpflichtmodul für Lehramt Gymnasium.

Anmerkung zu Modul 7: Die Modulnote setzt sich zusammen aus den Studienleistungen (jeweils 25 %) und der Leistung der mündlichen Modulabschlussprüfung (50 %).

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang Lehramt (Erweiterungsprüfung) an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

Kaiserslautern, den 29. Mai 2015

Die Dekanin des Fachbereichs Raum- und Umweltplanung
der TU Kaiserslautern
Prof. Dr. Annette S p e l l e r b e r g

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Software Engineering for Embedded Systems an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29. Mai 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik am 07.05.2015 die nachfolgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Software Engineering for Embedded Systems an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen.
Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 21.05.2015, Az.: 4/MF-Och-2015-07-05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Software Engineering for Embedded Systems an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 08.01.2010 (Staatsanzeiger Nr. 2 vom 25.01.2010, S. 91), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26.06.2013 (Staatsanzeiger Nr. 26 vom 29.07.2013, S. 1311), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   Das weiterbildende MF SWES der TU Kaiserslautern richtet sich an Hochschulabsolventinnen und -absolventen aus der Informatik oder informatiknahen Studiengängen (z.B. Wirtschaftsinformatik), der Mathematik und der Natur- und Ingenieurwissenschaften, die eine berufliche Praxis im Umfang von mindestens 2 Jahren im Bereich der eingebetteten Systeme (davon mindestens 1 Jahr einschlägig, d.h. im Umfeld Softwareentwicklung) nach dem Erststudium nachweisen können.

2. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

   Die abschließende Entscheidung über die Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten, die die formalen Einschreibevoraussetzungen erfüllen, fällt der Prüfungsausschuss des Studiengangs aufgrund des in Anhang B dieser Ordnung geregelten Verfahrens. Mit dem Antrag auf Zugang zum weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Software Engineering for Embedded Systems“, muss der Antragsteller gem. Anhang B dieser PO zum einen Lebenslauf vorlegen.

3. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

   Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch. Der Nachweis der Englischkenntnisse muss zum Zeitpunkt der Einschreibung vorliegen und kann erfolgen durch:

   1. Abschluss eines englischsprachigen Erststudiums
   2. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (Common European Framework of Reference for Languages): C1
   3. Cambridge Certificate of Proficiency (CPE): Grade C
   4. IELTS: 6,0
   5. TOEFL Computer: 213
   6. TOEFL Paper: 550
   7. TOEFL Internet: 79

   oder eine vergleichbare Qualifikation, die durch eine Erklärung (siehe Anhang D) bestätigt wird.

4. § 2a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   Die Eignungsprüfung setzt sich zusammen aus

   1. zwei Prüfungen, die relevante Grundlagenthemen aus dem Bereich des Bachelorstudiums Informatik umfassen und jeweils entweder als schriftliche Prüfung oder als mündliches Eignungsgespräch mit Prüfungscharakter durchgeführt werden
   2. dem eingereichten Portfolio (gemäß § 2a Abs. 3)

5. § 2a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   Die Entscheidung, ob die Prüfungen mündlich oder schriftlich durchgeführt wird, ergeht am Ende des Bewerbungszeitraumes. Mitgeteilt wird die Entscheidung den Bewerberinnen und Bewerbern mit der Zulassung zur Eignungsprüfung.

6. § 2a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag, der zu der von der Abteilung für Studienangelegenheiten festgelegten Bewerbungsfrist bei ihr eingegangen sein muss. Das einheitliche Formblatt wird von der Abteilung für Studienangelegenheiten zur Verfügung gestellt. Die Anmeldefrist zur Überprüfung der Zulassung zur Eignungsprüfung endet am 31. Januar eines Jahres. Diese Bewerbungsfrist wird auf den Internetseiten des Distance & Independent Studies Center veröffentlicht.

   Dem Formblatt ist ein Portfolio beizufügen, das die Eignung und Befähigung zum Fernstudiengang „Software Engineering for Embedded Systems“ belegt:

   1. tabellarischer Lebenslauf
   2. Projekte / Aufgabenbereiche
   3. Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse
   4. Nachweis über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden
   5. Arbeitszeugnisse bzw. Nachweis über alle praxisrelevanten Tätigkeiten

7. § 2a Abs. 5 erhält folgende Fassung:

   Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn

   1. die Unterlagen nach Absatz 3 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
   2. die Berufstätigkeit nicht einschlägig (gemäß § 2 Abs. 3) für den gewählten Studiengang ist,
   3. die Voraussetzungen nach § 2 der Ordnung nicht erfüllt sind.

   Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerbern schriftlich von der Abteilung für Studienangelegenheiten mitgeteilt. Mit der Zulassung erfolgt eine Einladung zu den Prüfungen

8. § 2a Abs. 6 erhält folgende Fassung:

   Erfolgt eine Eignungsprüfung schriftlich, dann besteht sie aus einer Klausur, die an einem von der Abteilung für Studienangelegenheiten bekannt gegebenen Prüfungstermin durchgeführt wird. Die Klausur soll mindestens eine, jedoch nicht länger als zwei Stunden dauern. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüfer; die Kandidaten werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins informiert. Schriftliche Eignungsprüfungen (Klausuren), werden von einer oder einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfer korrigiert und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens 80 % der maximalen Punktzahl erreicht wurden (siehe Anhang C). Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird den Bewerbern schriftlich von der Abteilung für Studienangelegenheiten oder dem Distance and Independent Studies Center mitgeteilt.

9. § 2a Abs. 7 erhält folgende Fassung:

   Findet eine Eignungsprüfung mündlich statt, wird diese als Eignungsgespräch mit Prüfungscharakter vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hört die bzw. der Prüfende die bzw. den Beisitzenden. Das bzw. die Eignungsgespräche mit Prüfungscharakter ist/sind benotet. Die Notenberatung erfolgt nichtöffentlich. Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs Informatik an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Das bzw. die Eignungsgespräche mit Prüfungscharakter gilt/gelten als bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4) (siehe § 13) erreicht wurde.

10. § 2a Abs. 8 erhält folgende Fassung:

    Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn beide Prüfungen bestanden wurden.

11. § 2a Abs. 9 erhält folgende Fassung:

    Zur Geltungsdauer und Wiederholungsmöglichkeit gelten folgende Regelungen:

    1. Die Feststellung der Eignung zur Aufnahme des postgradualen Fernstudiengangs „Software Engineering for Embedded Systems“ berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauf folgenden drei Bewerbungszyklen.
    2. Antragsteller, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden.
    3. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Satzung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

12. § 2a Abs. 10 erhält folgende Fassung:

    Über die bestandene Eignungsprüfung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung auszustellen.

13. § 2a Abs. 11 wird gestrichen

14. § 2a Abs. 12 wird gestrichen

15. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

    Das Studium ist modular strukturiert. Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte. Der Umfang des Fernstudiums beträgt mindestens 54 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 60 Leistungspunkte (ECTS-Punkte), vgl. Anhänge A.I und A.II, jeweils Nummer 1.

16. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

    Durch die Masterprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass sie bzw. er sich die Grundlagen sowie umfassende Kenntnisse aus dem Vertiefungsstudium angeeignet hat sowie die Zusammenhänge des Faches „Software Engineering for Embedded Systems“ überblickt. Die als Bestandteil der Masterprüfung anzufertigende Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet „Software Engineering for Embedded Systems“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

17. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

    Die Masterprüfung umfasst 54 Semesterwochenstunden bzw. 60 Leistungspunkte (Credit Points), wovon 15 Semesterwochenstunden bzw. 15 Leistungspunkte (Credit Points) auf die Masterarbeit entfallen; sie ist zusammengesetzt aus den für das Grundlagenstudium und für das Vertiefungsstudium vorgeschriebenen Fachprüfungen (s. Anhänge A.I und A.II), aus weiteren Leistungen, die durch Scheine nachzuweisen sind (s. Absatz 3) sowie aus der Masterarbeit (s. §§ 16, 17). Gegenstand der einzelnen Fachprüfungen sind die Inhalte der Studienmodule und Lehrveranstaltungen, auf die sich die Fachprüfung bezieht. Der Prüfungsmodus der Fachprüfungen ist in den Anhängen A.I und A.II festgelegt.

18. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

    Durch Scheine sind folgende Leistungen nachzuweisen:

    1. die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen der Präsenzphasen des Grundlagenstudiums sowie des Vertiefungsstudiums nach Maßgabe der Anhänge A.I und A.II.
    2. die erfolgreiche Bearbeitung von Einsendeaufgaben zum Studiomodulnach Maßgabe des Anhangs A.II.

    Die Scheine sind unbenotet.

19. § 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

    Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn mindestens eine der Fachprüfungen sowie die dazugehörigen Wiederholungsprüfungen als nicht bestanden bewertet wurden (s. § 14), die Masterarbeit, sowie deren Wiederholung im Sinne von §17, Absatz 4 als nicht bestanden bewertet wurden, oder der Prüfungsanspruch vor dem Bestehen der Masterprüfung erloschen ist (s. § 14 Abs. 7, §17 Abs. 4).

20. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik über die Prüfungen, die Studienzeiten, die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

21. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden sowie die Beisitzenden (s. § 10) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

22. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung der Masterprüfung ist fristgerecht bei dem DISC einzureichen. Die Fristen werden wie in §7 Abs. 2 beschrieben festgelegt.

23. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Dem Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit diese noch nicht vorliegen:

Eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft der Prüfling bereits eine oder mehrere Fachprüfungen im MF SWES an einer deutschen Hochschule oder vergleichbare Fachprüfungen in einem anderen Studiengang nicht bestanden hat, ob sie bzw. er im MF SWES an einer anderen Hochschule den Prüfungsanspruch verloren hat, oder ob sie bzw. er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

24. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ein Prüfling kann von einer Fachprüfung ein einziges Mal ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie bzw. er ihren bzw. seinen Rücktritt der Abteilung für Studienangelegenheiten persönlich oder schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin der Fachprüfung mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Besteht eine Fachprüfung aus Teilprüfungen, so kann der Prüfling nur von all diesen Teilprüfungen gemeinsam zurücktreten; in diesem Fall muss der Rücktritt spätestens eine Woche vor dem Termin der ersten Teilprüfung mitgeteilt werden.

25. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut bzw. very good
= eine hervorragende Leistung;
2 = gut bzw. good
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend bzw. satisfactory
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend bzw. sufficient
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend bzw. insufficient
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

26. § 2a Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid. In diesem Fall wird ihr bzw. ihm auf Antrag von der Abteilung für Studienangelegenheiten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die alle erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält.

27. § 14 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Der Prüfling muss sich für alle geforderten Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit erstmalig bis spätestens zum Ende des sechsten Fachsemesters angemeldet haben. Die Masterarbeit muss bei Vorliegen aller Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb von einem Semester angemeldet werden. Versäumt der Studierende die Fristen zur Anmeldung ohne triftige Gründe, gilt die Leistung im ersten Versuch als nicht bestanden, wenn nach dem letztmöglichen Anmeldetermin die Anmeldefrist um weitere zwei Semester versäumt wird.

28. § 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ggf. die Master-Urkunde und das Diploma Supplement sind einzuziehen und, falls erforderlich, neu auszugeben. Eine Entscheidung nach Absatz 3 und Absatz 4, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

29. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer des Fachbereichs Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern so definiert und betreut, dass deren Bearbeitung einem Aufwand von 15 Leistungspunkten entspricht. Bei externen Masterarbeiten kann der Prüfungsausschuss externe Personen zu zweiten Prüferinnen bzw. Prüfern einer Masterarbeit ernennen. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Masterarbeitsthemas ist aktenkundig zu machen.

30. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Das Thema der Masterarbeit soll aus dem Themenbereich des Vertiefungsstudiums stammen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Auf Antrag des oder der Studierenden kann durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Masterarbeitsthema zugeteilt werden.

31. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Gestrichen

32. § 16 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Masterarbeit kann frühestmöglich angemeldet werden sobald die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Nachweis über alle bestandenen Fachprüfungen des Grundstudiums
2. Nachweise über zwei bestandene Prüfungen des Vertiefungsstudiums;
3. Nachweise über die Teilnahme an zwei Präsenzphasen des Vertiefungsstudiums.

Der späteste mögliche Zeitpunkt für die Anmeldung der Masterarbeit ergibt sich aus §14 Abs. 7.

33. § 16 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Zur Kontrolle der Eigenständigkeit der Leistung wird über die Masterarbeit ein Abschlussgespräch mit mindestens einem der Prüfer durchgeführt. Bei erheblichen Zweifeln an der selbständigen Anfertigung der Masterarbeit entscheiden der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der Prüfende, ob die Arbeit akzeptiert und bewertet wird oder ob ein Fall gemäß § 15, Abs. 1, Satz 1 vorliegt. Diese Anhörung kann auf Wunsch der oder des Studierenden elektronisch, zum Beispiel über eine Telefon- oder Webkonferenz erfolgen.

34. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Über die bestandene Masterprüfung wird in der Regel nach vier Wochen ein Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt, das die in allen Prüfungsleistungen des Fernstudiums erzielten Fachnoten, die Namen der zugehörigen Prüfenden und die Gesamtnote enthält. Es werden auch alle Veranstaltungen und Themengebiete des Fernstudiums genannt, in denen die erfolgreiche Teilnahme bzw. Bearbeitung durch Scheine nachzuweisen ist. Auf Antrag der Absolventin bzw. des Absolventen ist die bis zur Beendigung der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.

Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Landes versehen.

35. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Zusätzlich erhält die Absolventin bzw. der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Im Diploma Supplement ist der entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt.

36. § 20 wird hinzugefügt:

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/2016 in den Studiengang „Software Engineering for Embedded Systems“ eingeschrieben werden. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/2016 eingeschrieben wurden, gilt die Prüfungsordnung vom 8. Januar 2010, die letztmals am 26.06.2013 geändert wurde (Staatsanzeiger vom 29.07.2013, Nr. 26, S. 1311).

37. Anhang A zu § 4 Abs.2 und 3 und zu § 16: Leistungen der Masterprüfung wird an den folgenden, aufgeführten Textstellen wie folgt geändert:
-Die Leistungsüberprüfungen der Masterprüfung im Grundlagenstudium sind Bestandteil der Module des Grundlagenstudiums.
-Eine Übersicht über die Module des Vertiefungsstudiums inkl. der Angabe der durch die erfolgreiche Teilnahme erreichbaren Leistungspunkte (Credit Points) ist unter Nummer 1 des Abschnitts A.II aufgeführt, eine Übersicht über die Prüfungsleistungen unter Nummer 2 und über die Studienleistungen unter Nummer.
-A.I Studienmodule des Grundlagenstudiums
- 3. Studienmodule und Lehrveranstaltungen, in denen Schiene nach § 4 Abs.3 zu erbringen sind.
-A.II Vertiefungsstudium
-1. Studienmodule
-2. Fachprüfungen
- 3. Studienmodul Präsenphase V1, Leistung zu erbringenen durch Testat (mündlich oder schriftlich) und erfolgreich bearbeitete Einsedeaufgabe.
-A.II, A.III komplett gestrichen
-4.Masterarbeit; Masterarbeit gem. §§16, 17 Prüfungsmodus S, Prüfungstermin SS

38. Anhang B zu § 2 Abs.5 wird an den folgenden aufgeführten Stellen wie folgt geändert:
- Abs.2 Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums sowie der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit nach dem Erststudium gemäß § 2 Abs.2, § 2a und §2b dieser Ordnung.
- Studierende, deren zur Zulassung berechtigender Studienabschluss weniger als 240 ECTS oder eine kürzere Regelstudienzeit als acht Semester aufweist, gilt bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zusätzlich eine einschlägige Berufstätigkeit im Wert von mindestens der fehlenden ECTS als nachgewiesen.

  Pro Jahr einschlägiger Berufstätigkeit, die zeitlich nach dem Erststudium liegen muss, können den betreffenden Studierenden 30 ECTS-Punkte angerechnet werden. Es können maximal 60 ECTS-Punkte angerechnet werden, die Summe der angerechneten ECTS-Punkte und der ECTS-Punkte des berechtigenden Studienabschlusses darf dabei 240 ECTS-Punkte nicht überschreiten.

  Die angerechnete einschlägige Berufstätigkeit wird den betreffenden Studierenden mit Angabe der angerechneten ECTS-Punkte auf dem Masterzeugnis ausgewiesen. Sie ist Bestandteil der Voraussetzungen zum erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums. Bei den betreffenden Studierenden gehen die angerechneten ECTS-Punkte in den verpflichtenden Umfang des Fernstudiums ein.
- Abs.3 Nr.3 Bestätigung des Arbeitsgebers in beglaubigter Kopie oder Original aus dem klar die Dauer und die Art der Tätigkeit hervorgehen.
- Abs.4 gestrichen.
- Abs.6 lautet: Die Einschlägigkeit bezieht sich auf Berufserfahrung im Bereich Softwareentwicklung und sollt sich an den folgenden erwarteten allgemeinen Lernergebnissen eines Bachelorstudienganges orientieren:
- Abs. 7 gestrichen
- Abs.8 gestrichen

39. Anhang C, Satz 1 wird wie folgt gefasst:
Bewertung der Eingnungsprüfungen (Klausur und/oder mündliches Eignungsgespräch) nach § 2a Abs.5 und 6:

40. Anhang D wird an der folgenden Stelle geändert und bleibt ansonsten wie bisher:
- I have no formal proof. I acquired my language skills through the following activities or training (e.g. occupation or education)
- Gebäude 47

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Software Engineering for Embedded Systems an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 29. Mai 2015

Der Dekan des Fachbereichs Informatik
der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Klaus S c h n e i d e r

Satzung der Technischen Universität Kaiserslautern über die Festsetzung von Zulassungszahlen in den zulassungsbeschränkten Studiengängen im Studienjahr 2015/2016 (Zulassungszahlsatzung) vom 30. Juni 2015

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 455), BS I 145, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GBVl. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern am 20.05.2014 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 25. Juni 2015, Az.: 974-52 355/40 (1) genehmigt.

§ 1 Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

(1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Wintersemester 2015/2016 und Sommersemester 2016 gelten an der Technischen Universität Kaiserslautern die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.

(2) Die für das Sommersemester 2016 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2015/2016 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2015/2016 werden auf die für das Sommersemester 2016 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind.

(3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 2 Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2015/2016 und Sommersemester 2016 gemäß Anlage 2 bzw. Anlage 3 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 bzw. Anlage 3 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich für das Wintersemester 2015/2016 bzw. Sommersemester 2016 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt. Stichtag für die Ermittlung der zu vergebenden Studienplätze in den höheren Fachsemestern ist im Wintersemester 2015/2016 der 30. September 2015 und im Sommersemester 2016 der 31. März 2016.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Zulassungszahlsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, 30. Juni 2015

Technische Universität Kaiserslautern
Universitätspräsident
Helmut J. Schmidt
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. 名誉工学博士[1] (湘南工科大学)[2]

[1]Doctor of Engineering honoris causa, [2](Shonan Institute of Technology), Japan

TU Kaiserslautern
Hauptabteilung 4

Anlage 1
(zu § 1)

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im
Wintersemester (WS) 2015 / 2016 und Sommersemester (SS) 2016

Studiengang	Abschluss	Jahreszulassungs-zahl*	Winter-semester 2015/2016	Sommer-semester 2016
Biologie Lehramt	Bachelor	38	30	8
Biowissenschaften	Bachelor	114	114	0
Biologie Lehramt (Erweiterungsprüfung)	Zertifikat	5	4	1
Lebensmittelchemie	Bachelor	23	23	0
Toxikologie	Master	13	13	0
Bio- und Chemieingenieurwissenschaften	Bachelor	29	29	0
Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften	Bachelor	25	25	0
Energie und Verfahrenstechnik	Bachelor	15	15	0
Maschinenbau	Bachelor	69	69	0
Maschinenbau mit BWL	Bachelor	36	36	0
Maschinenbau und Verfahrenstechnik	Diplom	74	59	15
Raumplanung	Bachelor	80	80	0
Cognitive Science	Master	20	20	0
Wirtschaftschemie	Master	20	15	5
Wirtschaftsingenieurwesen/ Maschinenbau	Bachelor	156	156	0
Wirtschaftsingenieurwesen/VUT	Bachelor	45	45	0
weiterbildende Masterstudiengänge (DISC)				
Baulicher Brandschutz und Sicherheitstechnik	Master	50	50	0
Erwachsenenbildung	Master	200	200	0
Medizinische Physik	Master	50	50	0
Medizinische Physik und Technik	Zertifikat	30	30	0
Nanotechnology	Master	30	30	0
Ökonomie und Management	Master	60	60	0
Organisationsentwicklung	Master	200	200	0
Personalentwicklung	Master	200	200	0
Psychologie kindlicher Lern- und Entwicklungs-auffälligkeiten	Master	40	40	0
Schulmanagement	Master	200	200	0
Software Engineering for Embedded Systems	Master	30	30	0
Systemische Beratung	Master	90	90	0

TU Kaiserslautern
Hauptabteilung 4

Anlage 2
(zu § 2)

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester
im Wintersemester 2015/16

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Baulicher Brandschutz und Sicherheitstechnik, weiterbildendes Fernstudium	0	50	0						
Lebensmittelchemie (Bachelor)	0	18	0	17	0				
Medizinische Physik, weiterbildendes Fernstudium	0	50	0	50	0				
Software Engineering for Embedded Systems, weiterbildendes Fernstudium	0	30	0						
Systemische Beratung	0	90	0						

TU Kaiserslautern
Hauptabteilung 4

Anlage 3
(zu § 2)

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester
im Sommersemester 2016

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Baulicher Brandschutz und Sicherheitstechnik, weiterbildendes Fernstudium	50	0	50	0	50				
Lebensmittelchemie (Bachelor)	21	0	18	0	19				
Medizinische Physik, weiterbildendes Fernstudium	50	0	50	0	50				
Software Engineering for Embedded Systems, weiterbildendes Fernstudium	30	0	30						
Systemische Beratung	90	0	90						

Satzung der Technischen Universität Kaiserslautern zur Festsetzung der Curricularnormwerte in den zulassungsbeschränkten Studiengängen im Studienjahr 2015/2016 (Curricularnormwertesatzung) vom 30.Juni 2015

Aufgrund des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 und 4 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), i.V.m. § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern am 20.05.2015 die folgende Satzung zur Festsetzung der Curricularnormwerte an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 25. Juni 2015, Az.: 974-52 354/40 (5) genehmigt.

§ 1 Curricularnormwerte

Für die zulassungsbeschränkten Studiengänge, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, gelten die folgenden Curricularnormwerte:

Studiengang	Abschluss	Curricularnormwerte
Präsenzstudiengänge		
Bio- und Chemieingenieurwissenschaften	Bachelor	3,6750
Biologie Lehramt	Bachelor	3,2
Biologie Lehramt (Erweiterungsprüfung)	Zertifikat	2,3111
Biowissenschaften	Bachelor	4,8
Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften	Bachelor	3,975
Cognitive Science	Master	1,0594
Energie- und Verfahrenstechnik	Bachelor	3,6750
Lebensmittelchemie	Bachelor	3,9750
Maschinenbau	Bachelor	3,3040
Maschinenbau mit BWL	Bachelor	3,6750
Maschinenbau und Verfahrenstechnik	Diplom	4,2
Raumplanung	Bachelor	3,3977
Toxikologie	Master	1,9875
Wirtschaftschemie	Master	1,2919
Wirtschaftsingenieurwesen / Maschinenbau	Bachelor	2,975
Wirtschaftsingenieurwesen / VUT	Bachelor	2,975

§ 2 Inkrafttreten

Diese Curricularnormwertesatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, 30. Juni 2015

Technische Universität Kaiserslautern
Universitätspräsident
Helmut J. Schmidt
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. 名誉工学博士[1] (湘南工科大学)[2]

[1]Doctor of Engineering honoris causa, [2](Shonan Institute of Technology), Japan

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 14.04.2015

Aufgrund des § 112 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 1 Satz 2, Nr. 3 b und § 115 a Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Kaiserslautern am 20. Februar 2015 die folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung hat das zuständige Ministerium mit Schreiben vom 31. März 2015 genehmigt.
Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 29. November 1978 (StAnz. Nr. 1/1979) zuletzt geändert am 22. Januar 2015 (Verkündungsblatt Technische Universität Kaiserslautern Nr. 2/2015 S. 7) wird hiermit wie folgt geändert:

§ 3 Höhe des Sozialbeitrages

Die Sozialbeiträge werden zum Wintersemester 2015/2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Für die Studierenden der Technischen Universität Kaiserslautern + Semesterticket	 79,00 € 126,67 €
2.	Für die Studierenden der Hochschule Kaiserslautern, Standort Kaiserslautern + Semesterticket	 79,00 € 126,67 €
3.	Für die Studierenden der Hochschule Kaiserslautern, Standort Zweibrücken	 79,00 €
4.	Für die Studierenden der Hochschule Kaiserslautern, Standort Pirmasens + Semesterticket	 79,00 € 126,67 €
5.	Für die Fernstudierenden, Studienkollegiaten und Teilnehmer an berufsbezogenen Weiterbildungsstudiengängen	 79,00 €

Artikel 2

Die Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2015/2016 in Kraft.

Kaiserslautern, 14.04.2015

Marlies Kohnle-Gros
Die Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Studierendenwerks Kaiserslautern

Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Gemäß § 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 2. März 2006 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) in der derzeit geltenden Fassung wird der

Bescheid über Ausbildungsförderung vom 30.03.2012
der Technischen Universität Kaiserslautern, Amt für Ausbildungsförderung
Aktenzeichen: 442-00000862210.7
für
Marcus L. Bust
Kennelstraße 12
67659 Kaiserslautern

öffentlich zugestellt, da der Aufenthaltsort der vorgenannten Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung.

Der Bescheid über Ausbildungsförderung kann bei der

Technischen Universität Kaiserslautern,
Amt für Ausbildungsförderung – Gottlieb-Daimler-Straße, Gebäude 47, Raum 524, 67663 Kaiserslautern

vom Empfänger während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung der Benachrichtigung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Kaiserslautern, den 03.07.2015
im Auftrag

gez. Sonja Heine